

Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des SFV

§ 1 Vorbestimmungen

Die „Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des SFV“ werden vom Vorstand des Salzburger Fußballverbandes erlassen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und Bestimmungen der FIFA, der UEFA und des Österreichischen Fußball-Bundes.

§ 2 Geschäftsführung

Die administrative und organisatorische Geschäftsführung der Klassen während des Spieljahres obliegt dem Leiter der Geschäftsstelle des Salzburger Fußballverbandes.

§ 3 Spieltage und Auslosungen

- 1.) Die Spieltermine werden vom SFV-Vorstand über Vorschlag der Geschäftsstelle festgelegt.
- 2.) Generelles Spielverbot für den Wirkungsbereich des SFV besteht am
 - Karfreitag
 - Allerheiligen
- 3.) Die Auslosung der Meisterschaftsspiele wird im Allgemeinen für jede Meisterschaftsgruppe von der SFV-Geschäftsstelle vorgenommen. Die Vereine sind berechtigt, Auslosungswünsche bekanntzugeben; diese sind aber nur soweit zu berücksichtigen, als sie möglich und vertretbar sind.
- 4.) Spieltag ist der in der Auslosung angeführte Termin, ausgenommen Spiele der 2. Klasse Süd für jene Vereine, die am vorangegangenen Freitag ein Nachtragsspiel ausgetragen haben. Diese Spiele müssen ausnahmslos am Sonntag ausgetragen werden.
- 5.) Ist dies ein Samstag, bedürfen Abweichungen auf den nachfolgenden Sonntag des gleichen Wochenendes durch den Platzverein in der Regel keiner Genehmigung.
Die Ausnahmen:
Alle auf den ~~Karsamstag~~, und ~~Samstag~~ vor dem Muttertag ~~und Samstag vor Allerheiligen~~ festgelegten Meisterschaftsspiele.
- 6.) In jedem Fall gilt jedoch:
Zwischen der Ansetzung zweier Pflichtspiele muss ein spielfreier Tag eingehalten werden.

§ 4 Ersatztermine

- 1.) Für ausgefallene Meisterschaftsspiele gilt automatisch als Nachtragstermin
 - der folgende Mittwoch für Vereine der Regionalliga Salzburg:
 - der folgende Mittwoch (ausgenommen Spiele zwischen Lungauer und Pinzgauer Vereinen in der 2. Landesliga Süd, der 1. Klasse Süd und der 2. Klasse Süd/West) in der Zeit zwischen dem 08. April und dem 30. September;
 - der folgende Mittwoch für 1b- und 1c-Mannschaften in der Zeit zwischen dem 08. April und dem 30. September, wenn kein Nachtragsspiel der 1. Kampfmannschaft durchzuführen ist;
 - der folgende Donnerstag für 1b- und 1c-Mannschaften in der Zeit zwischen 08. April und 30. September, wenn am Mittwoch das Nachtragsspiel der 1. Kampfmannschaft durchzuführen ist;
 - der folgende Freitag für Vereine der 2. Klasse Süd, in der Zeit zwischen dem 08. April und 30. September.
Für Vereine, die an einem Freitag ein Nachtragsspiel austragen, wird das nächstfolgende Meisterschaftsspiel automatisch für den folgenden Sonntag, zum Verbandstermin, angesetzt;
 - der nächstfreie Samstag/Sonntag oder Feiertag;

- 2.) Darüber hinaus gelten als Nachtragstermine jene Wochentage (in der Regel Mittwoch), die von der SFV-Geschäftsführung
 - bei Spielen, die für den Auf- oder Abstieg von Bedeutung sind, oder
 - wo dem Verein die zurückzulegende Entfernung zumutbar ist bestimmt werden.
- 3.) Übrige Ersatztermine siehe SFV-Webpage.
- 4.) Keine Verpflichtung zur Austragung von den unter 1.) und 2.) angeführten Nachtragsspielen besteht, wenn am Donnerstag derselben Woche der Verein mit der entsprechenden Mannschaft bereits ein Meisterschaftstreffen durchzuführen hat.
- 5.) Bei ausgefallenen Meisterschaftsspielen, die wochentags nachzutragen sind, muss die Abwicklung der Spiele der Kampf- und Reservemannschaften nicht hintereinander erfolgen; das Reservespiel ist in einem solchen Fall einvernehmlich anzusetzen.

§ 5 Spielverschiebungen und Spielabsagen

- 1.) Verlegungen von Spielen sind auch im gegenseitigen Einvernehmen nur mit Genehmigung der SFV-Geschäftsstelle möglich. Rückverlegungen werden allerdings überhaupt nicht und Vorverlegungen nur aus triftigen Gründen bewilligt.
- 2.) Über Spielabsagen wegen schlechter Bodenverhältnisse entscheidet vor dem Spiel der Schiedsrichter. Sollte allerdings bei Spielen zwischen den Vereinen, die an v e r s c h i e d e n e n Orten ihren Sitz haben, der Platz infolge Elementargewalt (lang andauernden Regen, Überschwemmung, Schneefall, vereister Boden usw.) bis zu dem Termin, an dem das Spiel stattzufinden hätte, voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem veranstaltenden Verein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe rechtzeitig abzusagen. Ausgenommen von diesem Recht der Absage (§ 15 der Meisterschaftsregeln des ÖFB) sind Spiele der Kampfmannschaften (Frauen und Männer) und der Sparkassenligen, die nur vom Salzburger Fußballverband oder dem von ihm nominierten Schiedsrichter oder Mitglied des Schiedsrichterkollegiums abgesagt werden können.
- 3.) Schiedsrichter, denen Vereine gemäß § 15 der Meisterschaftsregeln Spielabsagen mitteilen, sind schon bei geringsten Zweifeln angehalten, deren Stichhaltigkeit zu überprüfen.
Die entstehenden Kosten (Fahrt und Verpflegung) trägt der Heimverein.
- 4.) Pflichtspiele zwischen Vereinen der Stadt Salzburg oder zwischen Vereinen von Saalfelden oder zwischen Vereinen von Hallein können wegen Elementargewalt grundsätzlich nur vom SFV oder dem von ihm nominierten Schiedsrichter oder Mitglied des Schiedsrichterkollegiums abgesagt werden.
- 5.) Die Vereine sind nicht verpflichtet, zu Pflichtspielen anzutreten, wenn die Temperatur unter sechs Minusgraden liegt. In Zweifelsfällen hat der nominierte Schiedsrichter die Temperatur bei der meteorologischen Station der Landeshauptstadt festzustellen. Sollten jedoch Pflichtspiele zur Durchführung gelangen, bei denen die Temperatur unter sechs Minusgraden liegt, sind die Spiele dem Ergebnis entsprechend zu werten.
- 6.) Sobald ein Meisterschaftsspiel angesetzt ist, der Partner und der Schiedsrichter verständigt sind, kann eine Änderung des Spieldatums und der Beginnzeiten nur mit Zustimmung des Salzburger Fußballverbandes vorgenommen werden.
- 7.) Keine Verpflichtung, am festgesetzten Termin zu einem Meisterschaftsspiel anzutreten, besteht, wenn eine beteiligte Mannschaft
 - a) mindestens einen nicht mehr nachwuchsspielberechtigten Spieler oder
 - b) mehr als einen Nachwuchsspieler, welcher innerhalb der letzten sechs Monate an mindestens drei Pflichtspielen der I. Kampfmannschaft teilgenommen hat
 für ein Auswahlspiel des ÖFB oder eines Landesverbandes in einem ÖFB-Bewerb abstellen muss und sein diesbezüglicher Antrag bis spätestens am zehnten Tag vor dem Spiel bei der SFV-Geschäftsstelle eingelangt ist.
- 8.) Der Antragsteller hat davon nicht nur den Verband, sondern auch den Gegner nachweislich zu informieren.

§ 6 Platzwahl

- 1.) Im Regelfall haben die im Spielplan erstgenannten Vereine Platzwahl.
- 2.) Hinspiel und Rückspiel dürfen nicht im gleichen Ort ausgetragen werden, wenn nur einer der beteiligten Vereine an diesem Ort seinen Sitz hat. Ausnahmen kann nur die SFV-Geschäftsstelle genehmigen.
- 3.) Ein Platzwahltausch (Umkehrung der Veranstalterpflichten) ist nur mit Zustimmung der Geschäftsstelle gestattet.
- 4.) Jener Verein, der Platzwahl hat, gilt als Veranstalter des Spieles.
- 5.) In besonders gelagerten Fällen ist die SFV-Geschäftsstelle berechtigt, in Abweichung der vorgenommenen Auslosung einen Platzwahltausch anzuordnen.

§ 7 Ordnung und Ordnerdienst auf Sportstätten

- 1.)
 - a) Auf der Laufbahn oder am Spielfeld dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten.
 - b) Der Heimverein hat für sich und die Gastmannschaften Betreuerbänke bereitzustellen, die überdacht sein sollen.
 - c) Diese haben in Bewerbungen des SFV maximal je neun Personen, davon maximal 4 Offizielle, Platz zu bieten.
 - d) Auf Betreuerbänken dürfen sich nur Auswechselspieler und Offizielle gem. § 3, Abs. (6) ÖFB-Rechtspflegeordnung aufhalten, deren Namen im Online-Spielbericht (OSB) einzutragen sind.
 - e) Die Betreuerbänke dürfen nur nahe der Mittellinie (keineswegs hinter den Toroutlinien) und vor der Publikumsabgrenzung aufgestellt werden, und zwar für beide Mannschaften auf der gleichen Seite.
 - f) In Bewerbungsspielen der Regionalliga West haben die Betreuerbänke überdacht zu sein.
- 2.) Es dürfen jeweils höchstens zwei Betreuer eines Vereines und nur über ausdrückliche Aufforderung des Schiedsrichters das Spielfeld betreten.
- 3.) Der veranstaltende Verein ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowohl auf dem Spielfeld, im Zuschauerraum, als auch in der unmittelbaren Umgebung verantwortlich, und zwar allein, falls nicht auch der Verein des Gegners nach besonderer Verfügung des Leitungsgremiums des Verbandes hierzu verpflichtet ist. Der Ordnerobmann hat zeitgerecht vor Spielbeginn mit dem Schiedsrichter Kontakt aufzunehmen. Die Mindestzahl der geeigneten Ordner hat, wenn von der SFV-Geschäftsstelle nicht anders angeordnet, bei Spielen der Regionalliga West, der Regionalliga Salzburg und der Salzburger Liga zehn, und bei Spielen der übrigen Klassen fünf zu betragen. Die Namen der anwesenden Ordner sind vor Beginn des Pflichtspieles im OSB einzutragen, ebenso sind der Ordnerobmann und dessen Stellvertreter namhaft zu machen. Die Ordner sind verpflichtet, die Ordnerwesten bis zum Schluss der Veranstaltung sichtbar zu tragen. Die mit den Ordnerwesten gekennzeichneten Ordner haben dem Schiedsrichter, den Schiedsrichter-Assistenten sowie den Gastmannschaften bis zur Abfahrt mit den eigenen Kraftfahrzeugen bzw. mit den öffentlichen Verkehrsmitteln vom Spielort entsprechenden Schutz zu gewähren. Der Gebrauch von und die Konsumation aus Flaschen, Gläsern und Metalldosen sind im freien Sportgelände verboten. Demnach darf dort der Ausschank von Getränken nur in Papier- oder leichten Mehrwegbechern aus Kunststoff, die Ausgabe von Speisen nur auf Papptellern bzw. mit (nachhaltigem) Einwegbesteck erfolgen.
- 4.) Während des Spiels muss mindestens folgendes Sanitätsmaterial zur Verfügung stehen: 2 Krammerschienen (1 m lang, 10 cm breit), 1 Dreiecktuch, 5 Mullbinden (6 cm breit), 5 Mullbinden (10 cm breit), 100 g Sepsotinktur, 2 Pakete Verbandsgaze (steril), 20 Stück Stäbchen mit Watte, 1 Rollpflaster (5 cm breit), 1 elastische Binde, 0,5 m Rollpflaster mit Mullauflage (6 cm breit), 1 Schere, 1 Decke und 1 Krankentrage.
- 5.) In den Umkleidekabinen darf nicht geraucht werden. Auf das Rauchverbot ist durch die Vereine mittels eines entsprechenden Schildes hinzuweisen.

- 6.) An jeder Ecke des Spielfeldes ist an einer Stange, die nicht unter 1,50 m hoch und oben nicht spitz sein darf, eine Fahne anzubringen. Eine gleiche Fahnenstange kann an der Mittellinie auf jeder Seite des Spielfeldes aufgestellt werden, jedoch soll sie mindestens 1 m von der Seitenlinie entfernt sein. Die Tuchgröße muss mindestens 40 x 40 cm sein. Es dürfen nur helle Farben verwendet werden.
- 7.) Bei allen Spielen auf Großfeld (Kampfmannschaften, Reserven, U-17+4, U-16 und U-14) ist eine „Coachingzone“ einzurichten. Dafür sind bei den Betreuerbänken jeweils zwei Hilfsmarkierungen anzubringen. Diese Markierungen sind im rechten Winkel zur Seitenoutlinie in einem Abstand von 4 Metern links und rechts der Betreuerbänke mind. 50 cm von der Seitenoutlinie weg, deutlich anzubringen.
Es ist nur einer Person erlaubt, sich während des Spieles innerhalb der Coachingzone zu bewegen. Die Coachingzone darf nur nach Aufforderung durch den Schiedsrichter verlassen werden. Innerhalb der Coachingzone herrscht striktes Rauchverbot!
- 8.) Aus Sicherheitsgründen müssen alle Tore (auch tragbare) fest am Boden verankert werden. Die Torpfosten und die Querlatte dürfen höchstens 12 cm breit und tief sein.
Auf Naturrasenfeldern sind Linien grundsätzlich weiß zu markieren. Markierungen in anderen Farben sind beim Kinderfußball bzw. wenn weiße Linien nicht erkennbar wären (z. B. bei Schneelage) möglich.
- 9.) Um eine gewisse Sicherheit aller Aktiven gewährleisten zu können, muss die unmittelbare Umgebung des gesamten Spielfeldes hindernisfreie Flächen aufweisen. Demnach betragen diese Sicherheitsabstände im SFV-Bereich 2 Meter an den Seitenoutlinien sowie 3 Meter an den Toroutlinien.
Kommerzielle Werbung muss den FIFA-Spielregeln – Regel 1 – entsprechen und darf zudem keine Verletzungsgefahr darstellen.

§ 8 Beginnzeiten

1.) Verbandszeiten

a) Es gelten einheitlich folgende letzte Beginnzeiten für Kampfmannschaften:

01.01. — 31.03.	15.00 Uhr	Die Spiele der Reservemann-
01.04. — 30.04.	16.00 Uhr	schaften beginnen generell 2 Stunden
01.05. — 30.09.	17.00 Uhr	früher
01.10. — 20.10.	16.00 Uhr	
21.10. — 31.12.	14.00 Uhr	

Ausgefallene Meisterschaftsspiele der Kampfmannschaften, die wochentags nachzutragen sind, haben folgende letzte Beginnzeiten:

08.04. — 21.04.	17.30 Uhr
22.04. — 07.09.	18.00 Uhr
08.09. — 30.09.	17.30 Uhr

- b) Wird der Tag, die Zeit oder der Sportplatz geändert, ist der platzwählende Verein verpflichtet, die neuen Spieldaten spätestens 10 Tage vor dem Spiel im Netzwerk Fußball Online einzugeben.
- c) Vor der Meldung der Spiele sind von den Vereinen die Farben der Spielbekleidung in den dafür vorgesehenen Feldern im Netzwerk Fußball Online einzutragen.
- d) Falls die „Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des SFV“ nichts anderes vorschreiben, können alle Meisterschaftsspiele zu anderen als den angeführten letzten Beginnzeiten (Verbandszeiten), nie aber später als zu den Verbandszeiten für die Kampfmannschaft (ausgenommen Flutlichtspiele gem. § 9, Abs. 5.)) gespielt werden.

2.) Anstoßzeiten

a) An Sonn- und Feiertagen gilt allgemein als früheste Anstoßzeit:

- 08.00 Uhr: Für Spiele gegen Gegner vom gleichen Ort oder für Spiele gegen Gegner, deren Ort nicht mehr als 15 km entfernt liegt.
- 12.00 Uhr: Für Spiele am Fronleichnamstag.
- 09.00 Uhr: Für alle übrigen Spiele.

- b) An Samstagen (sofern eine Spielverpflichtung besteht, siehe § 3 dieser Bestimmungen) gilt als früheste Anstoßzeit: 12.00 Uhr.
 - c) Einvernehmliche Beginnzeitverschiebungen sind an keine Verbandszustimmung gebunden, wenn die letzte Beginnzeit nicht überschritten wird (ausgenommen Flutlichtspiele gem. § 9, Abs. 5.)).
 - d) Spiele der Kampf- und Reservemannschaften sind hintereinander abzuwickeln; die Beginnzeiten haben 2 Stunden auseinanderzuliegen.
 - e) Spiele, denen entscheidende Bedeutung (Aufstieg, Abstieg, Cupteilnahme) zukommt, sind in der letzten Runde am gleichen Tag zur gleichen Zeit anzusetzen (Verbandstermin und Verbandszeit).
- 3.) Wartezeiten
- a) Die Wartezeit beträgt
20 Minuten bei Kampfmannschaften (I., 1b, 1c, II.) und Reserven;
10 Minuten bei allen übrigen Bewerbungsspielen.
 - b) Für den Schiedsrichter ist keine Wartezeit vorgesehen. Ein verspätet eintreffender Schiedsrichter hat nicht das Recht, ein begonnenes Spiel abbrechen zu lassen, um es selbst zu leiten.

§ 9 Spielregelungen

- 1.) Die Dauer eines Spieles (Kampfmannschaft, Reserve) beträgt zweimal 45 Minuten zuzüglich der vom Schiedsrichter bestimmten Nachspielzeit (gilt auch für Frauenspiele).
- 2.) Nach Beendigung der ersten Spielhälfte ist eine Pause von 5 - 10 Minuten vorgesehen, die nur durch ein Übereinkommen der beiden Mannschaften entfallen kann. Der Schiedsrichter hat einem diesbezüglichen Ersuchen zu entsprechen.
- 3.) Meisterschaftsspiele werden nach einer Frist von 7 Tagen automatisch beglaubigt und im Netzwerk Fußball Online verlautbart.
- 4.) Bei Vorbeizug von Trauerkondukten ist das Pflichtspiel zu unterbrechen. Um die Dauer der Unterbrechung ist das Pflichtspiel zu verlängern.
- 5.) Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass der Gegner mit der Austragung bei Flutlicht einverstanden ist. Die Beleuchtungsanlage muss den SFV-Richtlinien für Flutlichtanlagen entsprechen und vom SFV kommissioniert und für Pflichtspiele freigegeben werden.
- 6.) Der SFV genehmigt die Austragung von Bewerbungsspielen auf Kunstrasen, sofern die UEFA-Richtlinien dafür erfüllt sind, der Kunstrasen bei Baubeginn dem letzten technischen Stand entspricht und vom SFV kommissioniert und für Pflichtspiele freigegeben wurde.
- 7.) Wenn ein Verein seinen Gegner von der Spielbeginnzeit verständigt, ohne den genauen Spielplatz anzugeben, wird angenommen, dass die Begegnung auf dem Hauptspielplatz ausgetragen wird. Beabsichtigt der Veranstalter bei Nichtbenutzbarkeit des Spielfeldes oder zur Schonung desselben auf den für Punktspiele ebenfalls zugelassenen zweiten Platz (Trainingsplatz) auszuweichen, dann ist dies zwecks gleicher Voraussetzungen (etwa Wahl des Schuhwerks) zeitgerecht vor dem Spiel bekanntzugeben. Dies gilt auch für Spiele auf Kunstrasenspielfeldern.
Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist der Gastverein verpflichtet, auf einem Kunstrasenfeld anzutreten.
Der Heimverein ist nicht verpflichtet, das Spiel auf Kunstrasen anzusetzen.
- 8.) Eine Trauerminute ist auf dem Spielfeld unmittelbar vor Spielbeginn abzuhalten.
- 9.) Der veranstaltende Verein hat dem Gastverein kostenlos pro Mannschaft 4 l Mineralwasser in die Kabine zu stellen.
- 10.) Auch die Schiedsrichter sind mit alkoholfreien Getränken zu versorgen (1 l).

§ 10 Onlinespielbericht (OSB)

- 1.) Die Abwicklung des Spielbetriebes im Salzburger Fußballverband erfolgt ausschließlich im Netzwerk Fußball Online.
- 2.) Der veranstaltende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass ein geeignetes Eingabegerät mit Internetanbindung für die Abwicklung des Online Spielberichtes (OSB) am Sportplatz zur Verfügung steht.
- 3.) Der zuständige Vereinsfunktionär, welcher auch den OSB digital bestätigt, muss während des Spieles unter der im OSB anzugebenden Telefonnummer erreichbar sein.
- 4.) Die administrative Bearbeitung des Spieles durch den Heim- und Gastverein im OSB muss spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn abgeschlossen sein.
- 5.) Die Spielerpässe und die Trainercard sind dem Schiedsrichter spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn von den Vereinen unaufgefordert und der Reihenfolge der Aufstellung im OSB nach sortiert auszuhändigen.
Ein Spieler, der keinen Spielerpass beibringt, kann zum Spiel nur zugelassen werden, wenn er seine Identität durch einen Lichtbildausweis nachweist.

§ 11 Spielerfragen

- 1.) Die Spielberechtigung leitet sich aus dem „Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler“ ab.
- 2.) Eine Mannschaft ist mit elf Spielern vollzählig. Ausgeschiedene Spieler einer angetretenen Mannschaft dürfen bis zur Höchstzahl von drei (SFV-Frauenliga: fünf) ersetzt werden. Bis zu fünf Auswechselspieler, einschließlich eines anfallenden Ersatztorwarts, sind vor Beginn des Spieles zu nominieren und in die Passkontrolle einzubeziehen, davon können während des Spieles drei zum Einsatz kommen. Auswechselspieler, die nicht vor dem Spiel nominiert und im Spielbericht eingetragen worden sind, sind nicht spielberechtigt.
- 3.) a) In der Regionalliga Salzburg müssen im Spieljahr 2019/2020 mindestens vier U-22-Spieler (Stichtag: 01.01.1998) im OSB aufscheinen, wobei mindestens einer in der Startaufstellung stehen muss.
b) In der Salzburger Liga müssen im Spieljahr ~~2018/2019~~2019/2020 zwei U-21-Spieler (Stichtag: 01.01.~~1998~~1999) und zwei U-23-Spieler (Stichtag: 01.01.~~1996~~1997) im OSB aufscheinen, wobei letztere auch durch U-21-Spieler ersetzt werden können. Einer der vier genannten Spieler muss bereits in der Startaufstellung aufscheinenstehen.
bc) In der 1. Landesliga, der 2. Landesliga Nord und in der 2. Landesliga Süd müssen im Spieljahr ~~2018/2019~~2019/2020 ein U-21-Spieler (Stichtag: 01.01.~~1998~~1999) und ein U-23-Spieler (Stichtag: 01.01.~~1996~~1997) auf dem Spielbericht aufscheinen, wobei letzterer auch durch einen U-21-Spieler ersetzt werden kann. Einer der beiden Spieler muss bereits in der Startaufstellung aufscheinenstehen.
ed) Jeder Verstoß gegen die Einsatzregelung zieht eine Strafverifizierung nach sich.
- 4.) Nachwuchsspieler dürfen in Kampfmannschafts- und Reservebewerben in unbeschränkter Zahl eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Nachwuchsspieler das 15. Lebensjahr vollendet haben (= ab dem 15. Geburtstag). Auf § 7 der ÖFB-Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb wird hingewiesen.
- 5.) Eine erteilte Spielbewilligung kann vom SFV entzogen werden, wenn durch die Teilnahme am Sportbetrieb die Gesundheit eines Spielers gefährdet erscheint.
- 6.) Der Spieler ist verpflichtet, einer Berufung in eine Auswahlmannschaft Folge zu leisten, und jeder Verein hat einberufene Spieler zur Verfügung zu stellen. In eine Auswahl einberufene Spieler dürfen am Vortag von ÖFB- bzw. Landesverbands-Auswahlspielen nicht mehr in einer Vereinsmannschaft eingesetzt werden. Bei Absage von Vereinen oder Spielern wird nach § 122 der ÖFB-Rechtspflegeordnung vorgegangen.
- 7.) Die obligatorische Grundausrüstung eines Spielers besteht aus Leibchen oder Hemd, kurzer Hose (Short), Strümpfen, Fußballschuhen und Schienbeinschützern, die das ganze Schienbein abdecken. Die Schienbeinschützer müssen von den Strümpfen vollständig bedeckt sein.

Auf Strümpfen befestigte Tapebänder dürfen sich in der Farbe nicht von den Strümpfen unterscheiden.

Das Tragen von spezieller, nebst der offiziellen Spielerausrüstung sichtbarer Unterbekleidung (der sogenannten Thermo- oder Radlerhosen) ist gestattet. Die Hosen müssen jedoch die gleiche Farbe wie die Shorts der Mannschaft aufweisen und dürfen nur bis oberhalb des Knies reichen.

- 8.) Spieler haben auf ihren Sporthemden (Rücken) oder Sporthosen Nummern zu tragen. Alle Spieler müssen im OSB unter der Nummer eingetragen sein, die sie auf ihren Sporthosen oder Sporthemden tragen. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Vereine verantwortlich. Verstöße sind von der STRUBA mit Ordnungsstrafen bis € 75,-- zu ahnden.
- 9.) Der Heimverein ist berechtigt, in seinen Vereinsfarben anzutreten; eine Änderung der Farben der Spielkleidung muss den Gastvereinen spätestens 5 Tage vor dem Spiel bekanntgegeben werden. Der Heimverein ist jedoch verpflichtet, dem Gastverein eine Ersatzgarnitur zur Verfügung zu stellen, wenn die Spielkleidung gleich oder ähnlich ist. Die Reinigungskosten sind in der Höhe von maximal € 40,-- vom Gastverein an Ort und Stelle zu begleichen.
- 10.) Die Farbe der Spielkleidung muss sich grundsätzlich von jener des Schiedsrichters unterscheiden. Der Torwart muss eine Sportbekleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet.
Die Vereinsverantwortlichen sind angehalten, gleichzeitig mit der Vorlage der Spielerpässe eine Garnitur Dressen (Feldspieler/Torwart) in die Schiedsrichterkabine zu bringen, um die Dressenfarbe abzustimmen.
- 11.) Die Vereine sind verpflichtet, den Mannschaftskapitän am linken Arm mit einer deutlich erkennbaren, 5 cm breiten Armbinde zu kennzeichnen.
- 12.) Innerhalb des ÖFB-Spielbetriebes wird aus wirtschaftlichen Erwägungen eine einheitliche, diskrete Werbung auf der Spielkleidung nicht untersagt. Je ein Spieler pro Mannschaft darf eine andere, auch zusätzliche Werbung als die übrigen Spieler seiner Mannschaft tragen. Jede Werbung darf in ihrer Gesamtwirkung das einheitliche Aussehen der Mannschaftskleidung nicht stören.
Die vorgeschriebene Grundausrüstung der Spieler darf keine politischen, religiösen oder persönlichen Slogans, Botschaften oder Bilder aufweisen. Ebenso dürfen Spieler keine Unterwäsche mit politischen, religiösen, persönlichen Slogans, Botschaften, Bildern oder Werbeaufschriften (ausgenommen das Herstellerlogo) zur Schau stellen. Bei Verstößen dagegen ist dies vom Schiedsrichter in einem Bericht an den SFV zu melden, der Spieler wird vom STRUBA mit einer Strafe belegt.
- 13.) Für Spiele von 1b- und 1c-Mannschaften gilt:
 - a) Pro Spiel müssen mindestens 6 Spieler im OSB aufscheinen, die jünger als 25 Jahre sind. (Stichtag: 01.01.1994/1995). 4 dieser 6 Spieler müssen bereits in der Startaufstellung aufscheinen.
 - b) Es dürfen alle jene Spieler eingesetzt werden, die in den vorhergehenden beiden Meisterschaftsspielen der Ersten Mannschaft (und/oder 1b-Mannschaft für 1c-Mannschaften) nicht mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit) je Spiel zum Einsatz gekommen sind.
Ausnahme: Spieler unter 20-19 Jahre (Stichtag: 01.01.1999/2001) können jederzeit und so oft wie möglich sowohl in der Ersten, als auch in der Zweiten und Dritten Mannschaft eingesetzt werden.
Im Falle eines Vereinswechsels in der Winterübertrittszeit werden für die Frage der Einsatzberechtigung gem. diesem lit. b) die Einsätze in der Ersten Mannschaft (und/oder 1b-Mannschaft für 1c-Mannschaften) des abgebenden Vereines herangezogen.
Generell ausgenommen von der Regelung in lit. b) sind die Torwarte.
 - c) Zusätzlich gilt: Ein Spieler (auch ein U-20-Spielberechtigter Spieler unter 19 Jahre, Stichtag 01.01.2001), der in einem der letzten 5 Spiele des Meisterschaftsbewerbes der Ersten Kampfmannschaft seines Vereines in dieser zum Einsatz kommt, darf in den noch auszutragenden, höchstens jedoch 5 letzten den Rückrunden-Spielen eines Meisterschaftsjahres den überwiegenden Teil seiner Einsatzzeiten in der Ersten Kampfmannschaft hat, darf in den letzten 5 Spielen des Meisterschaftsbewerbes der

1b-Mannschaft seines Vereines nicht mehr eingesetzt werden. Maßgeblich für die Berechnung ist das Ende des Meisterschaftsbewerbes der 1b-Mannschaft.

Generell ausgenommen von der Regelung in lit. c) sind die Torwarte.

- d) Für die Frauen-1b-Mannschaften des FC Bergheim gelten die ÖFB-Bestimmungen für 2. Mannschaften (1b) im Österreichischen Frauenfußball.
 - e) Nachtrag abgesagter Spiele:
 - aa) der folgende Mittwoch, in der Zeit zwischen 08. April und 30. September, wenn kein Nachtragsspiel der 1. Kampfmannschaft durchzuführen ist;
 - bb) der folgende Donnerstag in der Zeit zwischen 08. April und 30. September, wenn am Mittwoch das Nachtragsspiel der 1. Kampfmannschaft durchzuführen ist;
 - cc) im Übrigen gilt § 4 dieser Bestimmungen.
 - f) Die Zurückziehung der Mannschaft von der Meisterschaft wird mit der höchstmöglichen Strafe gem. den SFV-Bestimmungen belegt.
 - g) Die Spiele werden von Verbandsschiedsrichtern geleitet.
- 14.) Die Teilnahmebestimmungen für Amateurmansschaften von Bundesligavereinen werden durch die einschlägigen ÖFB-Bestimmungen vorgegeben.
- 15.) Die Schiedsrichter haben sich zeitgerecht vom vorschriftsmäßigen Zustand der Ausrüstung der Spieler beider Mannschaften zu überzeugen. Sie sind angewiesen, Spieler, die sich weigern, ihre Ausrüstung in Ordnung zu bringen, am Spiel nicht teilnehmen zu lassen.
- Das Tragen von Schmuck jeder Art ist verboten. Auch das Abdecken mit Klebeband ist nicht zulässig. Ringe, Halsketten, Armbänder, Ohrringe sowie Leder- und Gummibänder dürfen nicht getragen werden.

§ 12 Schiedsrichterangelegenheiten

- 1.) Spielterminierung/Schiedsrichteranforderungen
 - a) Die Schiedsrichterbesetzungen werden am Freitag der vorhergehenden Woche vorgenommen. Die Veränderung der Spieltermine gem. § 8, Abs. 1.) lit. b) und c) wird im Netzwerk Fußball Online vorgenommen.
 - b) Die Verschiebungen von Spielterminen gem. § 8, Abs. 1.), lit. b) und c) müssen ausschließlich über das Netzwerk Fußball Online erfolgen.
 - bc) Spieltermine, die später als zulässig verschoben werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Bei nicht zeitgerechter Anforderung muss zu den „Beginnzeiten“ gemäß § 8 dieser Regelungen gespielt werden.
 - c) Die Verschiebungen gem. § 8, Abs. 1.), lit. b) und c) müssen ausschließlich über das Netzwerk Fußball Online erfolgen.
 - d) Die Anforderung von Schiedsrichtern eines anderen österreichischen Kollegiums haben durch die Vereine so zu erfolgen, dass sie zehn Tage vor Spieltermin in der SFV-Geschäftsstelle eingelangt sind. Das Kollegium hat in solchen Fällen auch die Schiedsrichter-Assistenten vom anderen Kollegium anzufordern. Wünsche der Vereine nach Anforderung des Schiedsrichterkollegiums eines bestimmten Landesverbandes muss nicht Rechnung getragen werden.
 - e) Die Vereine können keinen Schiedsrichter ablehnen. Die Vereine haben auch kein Recht, für ein Meisterschafts- oder Cupspiel einen Schiedsrichter namentlich anzufordern.
- 2.) Gebührenordnung
 - a) Es wird auf das entsprechende Kapitel im Sachverzeichnis „Schiedsrichter“ verwiesen.
 - b) Schiedsrichter, die Kollegen ohne Vorspiel-Leitung an der Linie unterstützen, können dies tun, dürfen aber keine Gebühren verrechnen.
 - c) Schiedsrichter, die freiwillig in Schiedsrichterausrüstung auf die Linie gehen, können die für die jeweilige Klasse übliche Spielgebühr (jedoch nicht Fahrt- und Verpflegungskosten) verrechnen, wenn sie auch das Vorspiel leiten.
 - d) Werden Spiele vom angereisten Schiedsrichter aus Verschulden eines Vereins nicht geleitet, sind Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten auszubezahlen.
 - e) Bei Absagen von Pflichtspielen durch den Schiedsrichter wegen Unbenutzbarkeit des Platzes ohne Verschulden des veranstaltenden Vereins oder bei sonstiger Nichtaustragung ohne Verschulden eines beteiligten Vereines ist die

Spielleitungsgebühr nicht auszubezahlen. Fahrt- und Verpflegungsgebühren sind hingegen zu entrichten.

- 3.) Nichterscheinen des Schiedsrichters
Erscheint ein Schiedsrichter zu dem angesetzten Spieltermin nicht, so müssen sich die beiden Vereine auf einen Ersatzschiedsrichter einigen. Anwesende Verbandsschiedsrichter, sofern sie nicht einem der beteiligten Vereine angehören, haben ein Vorzugsrecht. Dieses Vorzugsrecht besteht jedoch für den in Frage kommenden Verbandsschiedsrichter dann nicht, wenn er seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Ort hat, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Fußballverein besteht. Sind mehrere Verbandsschiedsrichter anwesend, entscheidet das Los. Ist kein Verbandsschiedsrichter anwesend und kommt eine Einigung über den Ersatzschiedsrichter nicht zustande, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen, zwischen denen dann das Los entscheidet.
- 4.) Schiedsrichterausfall während des Spieles
Für den Fall, dass der Schiedsrichter durch einen unvorhergesehenen Umstand (z. B. Verletzung) das Spiel nicht weiterleiten kann, ist wie folgt vorzugehen:
 - a) ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, muss die Begegnung von einem nach den Bestimmungen des § 17 der Meisterschaftsregeln ermittelten Spielleiter weitergeleitet werden;
 - b) ist nur ein geprüfter Schiedsrichter als Schiedsrichter-Assistent tätig, muss dieser das Spiel weiterleiten;
 - c) sind zwei geprüfte Schiedsrichter als Schiedsrichter-Assistenten tätig, muss jener weiterleiten, der höher qualifiziert ist. Bei gleicher Qualifikation muss jener Assistent das Spiel weiterleiten, der in der Besetzung zuerst angeführt wurde.
- 5.) Sonstige Bestimmungen
 - a) Der Schiedsrichterausschuss ist verpflichtet, dem Vorstand vor Beginn der Meisterschaft ein Verzeichnis jener Schiedsrichter zu übermitteln, welche qualifiziert sind, Spiele der Regionalliga und der Salzburger Liga zu leiten.
 - b) Gesperrte, suspendierte oder ihrer Funktion enthobene Verbandsangehörige dürfen bei Kenntnis dieser Umstände nicht als Schiedsrichter herangezogen werden. Eine Übertretung dieser Bestimmungen zieht Bestrafung (§§ 116 bzw. 119 ÖFB-Rechtspflegeordnung) und Punkteverlust nach sich.
Bei Verwendung einer solchen Person als Schiedsrichter-Assistent erfolgt lediglich eine Bestrafung gemäß den §§ 116 bzw. 119 der ÖFB-Rechtspflegeordnung.
 - c) Schiedsrichter, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einem Ort haben, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Fußballverein besteht, sollen von einer freiwilligen Schiedsrichter-Assistenten-Tätigkeit Abstand nehmen.
 - d) Im OSB können nur vor dem Spiel Proteste vermerkt werden, die beim Schiedsrichter angemeldet worden sind.
 - e) Im Übrigen wird auf die „Weisungen für Schiedsrichter“ verwiesen.

§ 13 Leistungsstufen und Klassenstärken

- 1.) Leistungsstufen
 - a) Der Meisterschaftsbewerb wird in den vom Verband nach Anhören der Vereine festgelegten Leistungsstufen ausgetragen. Es sind dies:
 1. Regionalliga West
 2. Regionalliga Salzburg
 23. Salzburger Liga
 34. 1. Landesliga
 45. 2. Landesliga (Nord und Süd)
 56. 1. Klasse (Nord und Süd)
 67. 2. Klasse (Nord A und B, Süd und Süd/West)
 - b) Salzburger Fußball-Landesmeister Herren ist der in der Endtabelle der Regionalliga-West bestplatzierte Salzburger-SFV- Verein.
Salzburger Fußball-Landesmeister Frauen ist der in der Endtabelle der Salzburger Frauenliga bestplatzierte SFV-Verein.
 - c) Jeder Antrag eines Vereines zur Änderung der bestehenden Klasseneinteilung ist ~~der~~ dem zuständigen ~~Klassensitzung~~-Klassenausschuss zur Beschlussfassung zu

unterbreiten und von ~~dieser~~ diesem mit der Stellungnahme der beteiligten Vereine an den Vorstand des Salzburger Fußballverbandes zu übermitteln.

- b) Die ~~Salzburger~~ Vereine der Regionalliga ~~West~~ Salzburg, in weiterer Folge die Salzburger Vereine der Regionalliga West sowie die Vereine der Salzburger Liga sind verpflichtet, mit einer 1b-Mannschaft am Meisterschaftsbetrieb teilzunehmen. Die Vereine der 1. Landesliga, der 2. Landesliga Nord und der 2. Landesliga Süd sind verpflichtet, mit einer Reservemannschaft am Meisterschaftsbetrieb ihrer Spielklasse teilzunehmen.

- 2.) Im Spieljahr ~~2018/2019/2019-2020~~ umfassen die einzelnen Ligen folgende Anzahl von Mannschaften:

Regionalliga West <u>(nur Frühjahr)</u>	166
<u>Regionalliga Salzburg</u>	<u>10</u>
Salzburger Liga	16 <u>14</u>
1. Landesliga	14
2. Landesliga Nord	14
2. Landesliga Süd	14
1. Klasse Nord	14
1. Klasse Süd	14
2. Klasse Nord A und B	bis zu 14
2. Klasse Süd	bis zu 14
2. Klasse Süd/Südwest	bis zu 14
Salzburger Frauenliga	<u>bis zu 14</u>
	(in Ausnahmefällen bis zu 16)

§ 14 Auf- und Abstiegsregelungen

- 1.) Aufstiegsbestimmungen

- a) Das Recht des Aufstiegs in die nächsthöhere Spielklasse haben:

~~aa)~~ aa) Der bestplatzierte Aufstiegsberechtigte der Salzburger Liga, der Meister der 1. Landesliga, der 2. Landesliga Nord, der 2. Landesliga Süd, der 1. Klasse Nord, der 1. Klasse Süd, der 2. Klasse Nord A, der 2. Klasse Nord B, der 2. Klasse Süd, der 2. Klasse Süd/West;

~~bb)~~ bb) ~~bei Genehmigung des Beschlusses der Regionalliga West-Kommission vom 22.06.2018 durch das ÖFB-Präsidium die nächstbestplatzierten Aufstiegsberechtigten der Salzburger Liga bis zum Erreichen der Höchstzahl der Mannschaften der „Regionalliga Salzburg“ 2019/2010;~~

~~cc)~~ cc) ~~bei Ablehnung des Beschlusses der Regionalliga West-Kommission vom 22.06.2018 durch das ÖFB-Präsidium der zweitbestplatzierte Aufstiegsberechtigte der Salzburger Liga, wenn der bestplatzierte Aufstiegsberechtigte dieser Spielklasse auf das Aufstiegsrecht verzichtet;~~

- b) Mit Ausnahme der Salzburger Liga gilt: Im Falle eines Erreichens eines Meistertitels durch eine 1b-Mannschaft, hat auch die bestplatzierte Nicht-1b-Mannschaft das Recht zum Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse.

- c) Zwischen den Spielklassen der 1. Kampfmannschaft und der 1b-Mannschaft desselben Vereines müssen zwei Leistungsstufen Unterschied bestehen. Würde dieser durch einen Aufstieg der 1b-Mannschaft unterschritten, erlischt das Aufstiegsrecht für die 1b-Mannschaft ersatzlos.

- d) 1b-Mannschaften können höchstens bis in die Salzburger Liga aufsteigen.

- e) 1c-Mannschaften haben kein Aufstiegsrecht

f) Bestimmungen zum Aufstieg in die und zur Teilnahme an der Regionalliga West sind im Statut der Regionalliga West geregelt.

Ausgenommen in der Regionalliga West gilt in jedem Fall jedoch, dass sich die Zahl der Aufsteiger erhöht, wenn die in § 13 festgelegte Spielkassenstärke unterschritten wird.

2.) Abstiegsbestimmungen

~~I. bei Genehmigung des Beschlusses der Regionalliga-West-Kommission vom 22.06.2018 durch das ÖFB-Präsidium:~~

- a) Mit Ausnahme der in die 2. Leistungsstufe aufsteigenden Mannschaft kehren alle Mannschaften der Regionalliga West nach Beendigung der Meisterschaft in ihren Landesverband zurück;
- b) aus der Regionalliga Salzburg, der Salzburger Liga, der 1. Landesliga, der 2. Landesliga Nord, der 2. Landesliga Süd, der 1. Klasse Nord und der 1. Klasse Süd hat die jeweils letztplatzierte Mannschaft abzustei-gen;
- c) Zwischen den Spielklassen der 1. Kampfmannschaft und der 1b-Mannschaft desselben Vereines müssen zwei Leistungsstufen Unterschied bestehen. Wird dieser durch den Abstieg der 1. Kampfmannschaft unterschritten, rückt die 1b-Mannschaft am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle der betreffenden Liga und steigt in eine Leistungsstufe mit entsprechendem Abstand zur 1. Kampfmannschaft ab. Auf § 13, Abs. 1.), lit. d) wird hingewiesen/hingewiesen.

~~Ausgenommen in der Regionalliga West~~In jedem Fall gilt jedoch, dass der Letzte seiner Klasse abzustei-gen hat.

In der Folge erhöht sich die Zahl der Absteiger, wenn durch irgendeinen Umstand die in § 13 festgelegte Spielkassenstärke überschritten wird;

~~II. bei Ablehnung des Beschlusses der Regionalliga-West-Kommission vom 22.06.2018 durch das ÖFB-Präsidium:~~

- ~~a) aus der Regionalliga West haben in der Regel die drei letztplatzierten Mannschaften in ihren zuständigen Landesverband abzustei-gen.~~
- ~~b) aus der Salzburger Liga und der 1. Landesliga haben die jeweils zwei letztplatzierten Mannschaften abzustei-gen;~~
- ~~c) aus der 2. Landesliga Nord, der 2. Landesliga Süd, der 1. Klasse Nord und der 1. Klasse Süd hat die jeweils letztplatzierte Mannschaft abzustei-gen;~~
- ~~d) Zwischen den Spielklassen der 1. Kampfmannschaft und der 1b-Mannschaft desselben Vereines müssen zwei Leistungsstufen Unterschied bestehen. Wird dieser durch den Abstieg der 1. Kampfmannschaft unterschritten, rückt die 1b-Mannschaft am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle der betreffenden Liga und steigt in eine Leistungsstufe mit entsprechendem Abstand zur 1. Kampfmannschaft ab. Auf § 13, Abs. 1.), lit. d) wird hingewiesen.~~

~~Ausgenommen in der Regionalliga West gilt jedoch, dass der Letzte seiner Klasse abzustei-gen hat.~~

~~In der Folge erhöht sich die Zahl der Absteiger, wenn durch irgendeinen Umstand die in § 13 festgelegte Spielkassenstärke überschritten wird;~~

3.) Sonderregelung

Der SFV-Vorstand kann die vorgenannte Regelung mit Zweidrittelmehrheit ändern.

§ 15 Teilnahmeverzicht

- 1.) a) Die Erklärung eines Vereines, auf den Aufstieg zu verzichten, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verbandsvorstandes.
b) Ansuchen eines Vereines um die Versetzung in eine niedrige Spielklasse sind innerhalb von 10 Tagen vom Verbandsvorstand zu entscheiden.
- 2.) Ansuchen gemäß Abs. 1.) sind bis spätestens 01. Mai (bei Verzicht auf Teilnahme an der Regionalliga West: bis 31. Oktober) des laufenden Spieljahres schriftlich (eingeschrieben) an den Verband zu stellen, vom Obmann, Kassier sowie Schriftführer zu fertigen und mit dem Vereinsstempel zu versehen.
- 3.) Nach Stattgebung einer Erklärung oder eines Ansuchens gem. Abs. 1.) ist ein Widerruf durch den Verein ausgeschlossen.

- 4.) Grundsätzlich wird bei einem genehmigten Aufstiegsverzicht oder Versetzungsansuchen die Zahl der Absteiger verringert (siehe aber auch § 14).
Über die sportlichen Folgen entscheidet der Verbandsvorstand nach Anhören der betroffenen Vereine. Grundsätzlich soll durch solche Regelungen ein anderer Verein nicht zum Abstieg verurteilt werden. Ein Abstieg als Folge eines Aufstiegsverzichtes oder einer Versetzung kann überhaupt nur dann eintreten, wenn die Klasse eine Überzahl an Teilnehmern aufweist, die der Mehrheit der Vereine aus terminlichen, sportlichen und finanziellen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann.
- 5.) Vereine, deren Ansuchen gem. Abs. 1.) nicht wirksam oder nicht fristgerecht eingereicht wurde, erhalten in den folgenden fünf Jahren vom Verband keinerlei Begünstigungen. Über eine Versetzung in eine niedrigere Spielklasse entscheidet der Verbandsvorstand mit 2/3-Mehrheit.

§ 16 Finanzielle Regelungen

- 1.) Einnahmen und erwachsende Spesen
 - a) Die Einnahmen aus den Meisterschaftsspielen verbleiben dem Veranstalter.
 - b) Jeder Verein hat die ihm erwachsenden Spesen selbst zu tragen.
 - c) Bei Wiederholungsspielen sind die Nettoeinnahmen zu teilen. Dem reisenden Verein sind pro Mannschaft jedoch mindestens die Fahrtkosten für 16 Personen zu zahlen.
 - d) Die Eintrittspreise werden vom Veranstalter festgelegt.
- 2.) Nichtantreten und Nichtaustragung
 - a) Auf die Austragung eines Meisterschaftsspieles kann nicht verzichtet werden. Bei unberechtigtem Nichtantreten einer Mannschaft hat der schuldige Verein dem geschädigten Verein zu zahlen:
 - € 365,- bei Spielen der Regionalliga Salzburg und der Salzburger Liga
 - € 145,- bei Spielen der übrigen Kampfmannschaftsklassen
 - € 40,- bei Spielen der Reserven und aller Nachwuchsklassen.In allen Fällen sind jedoch mindestens die Fahrtkosten für 20 Personen zu bezahlen. (bei Heim- und Auswärtsspielen). In den oben angeführten Schadenersatzbeträgen sind alle Auslagen des Veranstalters enthalten. Strafen gemäß den Strafvorschriften werden unabhängig davon ausgesprochen.
 - b) Wird ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beiden Vereine nicht ausgetragen und ist der Gastverein bereits angereist, so hat der Veranstalter dem Gast abzüglich 50% der Schiedsrichterspesen die Hälfte der Fahrtkosten (pro Mannschaft 20 Personen) zu vergüten.

§ 17 Eintrittskarten

- 1.) Grundsätzlich muss der Platzverein dem Gastverein bei einem Spiel 20 und bei zwei Spielen 35 Freikarten (einschließlich Aktive) zu Verfügung stellen.
- 2.) Funktionäre, Trainer und Schiedsrichter des Salzburger Fußballverbandes sind bei Vorweis ihrer Legitimation zu jeder Fußballveranstaltung im Verbandsbereich einzulassen. Sie haben Anspruch auf einen Sitzplatz. Vorstandsmitglieder, amtierende Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten haben Anrecht auf die Mitnahme einer Begleitperson.
- 3.) Besitzer von ÖFB-Legitimationen erhalten je eine Sitzplatz-Freikarte.
- 4.) Sportberichterstatter der Zeitungen, der Nachrichtenagenturen und des ORF haben ebenfalls freien Eintritt und Anspruch auf Sitzplätze.
- ~~5.) Olympiamedailienträger ist freier Eintritt zu gewähren.~~
- 65.) Verstöße werden mit Ordnungsstrafen von € 10,- bis € 40,- vom STRUBA mit einer Strafe belegt.

§ 18 Strafwesen

- 1.) Automatisches Spielverbot
 - a) Spielverbot tritt ein ohne weitere Verfügung nach Ausschluss oder einer Anzeige wegen eines Vergehens im Sinne der Strafvorschriften durch den Schiedsrichter, ebenso mit der Bekanntgabe des Suspens im „Fußball-Online“-System.

- b) ~~Solche~~ Zur Anhörung haben solche Spieler ~~haben~~ ohne besondere Vorladung zur nächsten Sitzung des Straf- und Beglaubigungsausschusses zu erscheinen, die in der Regel jeweils ~~am Mittwoch~~ mittwochs, 16.30 Uhr, in der SFV-Geschäftsstelle abgehalten wird. Bei Verhinderung ~~hat der~~ steht es dem Spieler frei, einen mit der Sache vertrauten Vertreter zu entsenden oder eine schriftliche Verantwortung zum ~~Ausschluss~~ Sportrechtsfall so abzusenden, dass sie spätestens am dem Spiel folgenden Mittwoch, 12.00 Uhr, in der Geschäftsstelle eingelangt ist. Erfolgt die Abgabe einer Stellungnahme ohne ausreichende Begründung nicht, kann der STRUBA auch bei Nichtvorliegen einer Verantwortung verhandeln und entscheiden.
- 2.) Gelb/Rote Karte
Wenn ein Spieler in einem Spiel von Erwachsenenmannschaften nach einer Verwarnung durch Zeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Zeigen der Gelben und Roten Karte (Ampelkarte) des Feldes zu verweisen.
Handhabung:
- Gelb/Rote Karte ist nur dann möglich, wenn der betreffende Spieler bereits vorher mit einer Gelben Karte verwarnt worden ist.
 - Gelb/Rote Karte wird eingesetzt für ein weiteres Vergehen, welches nach den Bestimmungen des Regelwerkes erneut mit einer Verwarnung (Gelbe Karte) hätte belegt werden müssen.
 - Der Schiedsrichter zeigt dem Spieler nunmehr erst die Gelbe Karte, dann die Rote Karte. Damit soll deutlich signalisiert werden, dass dieser Feldverweis aufgrund des zweiten verwarnungswürdigen Verstoßes erfolgt.
 - Im Falle eines Ausschlusses mittels Gelb/Roter Karte ist der Spieler automatisch für das nächstfolgende Meisterschaftsspiel dieser Mannschaft gesperrt. Der Spieler darf während der Sperre auch in keiner anderen Mannschaft seines Vereines eingesetzt werden. Die erste Verwarnung wird nicht gezählt.
 - Im Falle eines Spielabbruches werden die im Spiel ausgesprochenen Gelb/Roten Karten gezählt.
- 3.) Straffolgen nach Verwarnung
- Ein Spieler, der in einer Kampfmannschaft durch Vorweisen der Gelben Karte insgesamt fünfmal verwarnt wurde, ist für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel dieser Mannschaft automatisch gesperrt. Der Spieler darf während der Sperre auch in keiner anderen Mannschaft seines Vereines eingesetzt werden.
Verwarnungen eines Spielers in anderen als den vorgenannten Bewerben haben keine Strafpunkte zur Folge.
 - Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten automatischen Sperre weitere vier Verwarnungen, so ist er für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt.
 - Verwarnungen und Sperrungen gem. lit. a) und b) innerhalb eines Spieljahres werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.
Für Spieler, die während eines Spieljahres den Verein wechseln (Winterübertrittszeit), gelten die Bestimmungen des § 21 der ÖFB-Rechtspflegeordnung.
 - Im Falle eines Feldverweises wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht gezählt.
 - Die automatische Sperre ist unanfechtbar.
 - Im Falle eines Spielabbruches werden die im Spiel ausgesprochenen Gelben Karten gezählt.
 - Der Schiedsrichter hat am Ende des Spieles die Vereine durch Eintragung im OSB von der Verwarnung zu verständigen, welche diese ihrerseits mittels digitaler Unterschrift (Benutzername und Passwort) zu bestätigen haben.
 - Die Aufzeichnungen über die Verwarnungen hat der Verein zu führen. Er trägt auch die volle Verantwortung für die Einhaltung der automatischen Sperre. Nichteinhaltungen werden mit Strafverifizierungen und Ordnungsstrafen geahndet.
 - Im Übrigen wird auf die „Weisung für Schiedsrichter“ verwiesen.

- 4.) Verbüßung verhängter Pflichtsperren
- a) Jedes begonnene Pflichtspiel wird als solches im Sinne der Strafverbüßung gewertet.
 - b) Sperren nach Verwarnungen (Gelbsperre, Sperre nach Gelb/Rot) sind grundsätzlich bei Pflichtspielen jener Mannschaft zu verbüßen, bei welcher der Spieler straffällig wurde. Die Sperre wird für die nächsten auszutragenden Pflichtspiele dieser Mannschaft im betreffenden Bewerb (jeweilige Meisterschaft, ÖFB-Cup, Landesverbandscup) wirksam. Der gesperrte Spieler darf während der Dauer seiner Sperre auch nicht an einem nationalen Pflichtspiel einer anderen Mannschaft in jenem Bewerb teilnehmen, bei dem er straffällig wurde, wobei in diesem Zusammenhang alle Meisterschaften als einheitlicher Bewerb gelten. Dies gilt für den gesamten Spieltag, an dem der Spieler seine letzte Sperre verbüßt.
 - c) Sperren nach einer reinen Roten Karte sowie nach einer Anzeige sind grundsätzlich bei Pflichtspielen jener Mannschaft zu verbüßen, bei welcher der Spieler straffällig wurde. Die Sperre wird für die nächsten auszutragenden Pflichtspiele dieser Mannschaft in jedem Bewerb wirksam, und jedes dieser Pflichtspiele wird auf die Sperre angerechnet. Der Spieler darf überdies während der Dauer seiner Sperre an keinem nationalen Pflichtspiel einer anderen Mannschaft teilnehmen. Dies gilt auch für den gesamten Spieltag, an dem der Spieler seine letzte Sperre verbüßt.
 - d) Freitag bis Montag und Dienstag bis Donnerstag stellen je einen Pflichtspieltermin dar. Verlegte Spiele, die einen Wochentag vor oder nach dem ursprünglichen Spieltag ausgetragen werden, zählen zu diesem Spieltag.
 - e) Gelbe Karte (Sperre nach 5./9./13. etc. Karte)
 - gesperrt für das nächste Meisterschaftsspiel
 - spielberechtigt für ÖFB-Cup und Landesverbands-Cup
 - Verwarnungen werden auf das nächste Spieljahr nicht übertragen
- Gelb/Rote Karte:
- gesperrt für das nächste Meisterschaftsspiel
 - spielberechtigt für ÖFB-Cup und Landesverbands-Cup
 - Sperren nach Ausschlüssen mittels Gelb/Roter Karte werden auf das nächste Spieljahr nicht übertragen
- Rote Karte/Anzeige:
- Sperre wird bewerbsübergreifend angerechnet für nächste Pflichtspiele in Meisterschaft, ÖFB-Cup und Landesverbands-Cup
 - Pflichtspielsperren werden auf das nächste Spieljahr übertragen
- 5.) Verantwortung ohne besondere Aufforderung
- Vereine, die zu Meisterschaftsspielen nicht antreten, die abtreten oder deren Spiel abgebrochen wird, haben ohne besondere Aufforderung bis zur nächsten STRUBA-Sitzung eine schriftliche Verantwortung abzugeben. Erfolgt die Abgabe einer Stellungnahme ohne ausreichende Begründung nicht, kann der STRUBA auch bei Nichtvorliegen einer Verantwortung verhandeln und entscheiden.
- 6.) Spielbetriebseinstellung
- Ein Verein, der seine Meisterschaftsnennung nach durchgeführter Auslosung zurückzieht, seinen Spielbetrieb einstellt oder sich auflöst, wird, wenn diese Richtlinien nichts anderes vorschreiben, mit einer Geldstrafe von bis zu € 1.000,-- belegt. Außerdem hat diese Mannschaft jenen Gegner, welche bereits Spiele im Heimatort dieses Vereines ausgetragen haben, die verausgabten Fahrtkosten zu vergüten.
- 7.) Doping
- Die Verbotliste der World Anti Doping Agency (WADA) wird mindestens einmal jährlich aktualisiert und veröffentlicht. Sie kann im Internet unter <http://www.wada-ama.org> oder über Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA) unter <http://www.nada.at> abgerufen werden.

§ 19 Sonderfälle

- 1.) Durchführung der Qualifikation
 - a) Ist eine Qualifikation erforderlich, so wird diese in einem Spiel, welches auf einem von der SFV-Geschäftsstelle festgelegten neutralen Platz stattfindet, ausgetragen.
 - b) Ist das Spiel nach Ablauf der Spielzeit unentschieden, ist es nach einer Pause von 10 Minuten durch zwei Mal 15 Minuten fortzusetzen. Vor Beginn eines Nachspieles ist neuerlich eine Platzwahl durchzuführen.
 - c) Endet das Nachspiel abermals unentschieden, entscheiden Torschüsse von der Strafstoßmarke gem. § 9 der ÖFB-Cupregeln.
 - d) Handelt es sich um Nachwuchsbewerbspiele, entfällt die unter b) angeführte Verlängerung um 2 x 15 Minuten, und die Entscheidung ist sofort durch Torschüsse von der Strafstoßmarke gem. § 9 der ÖFB-Cupregeln herbeizuführen.
- 2.) Teilnahmebestimmungen für 1b- und 1c-Mannschaften
 - a) Die Teilnahme von 1b-Mannschaften erfolgt mit Wertung und Auf- und Abstiegsrecht.
 - b) Die Teilnahme von 1c-Mannschaften erfolgt mit Wertung und ohne Auf- und Abstiegsrecht.
 - c) Für 1b- und 1c-Mannschaften gelten die Sonderregelungen gem. § 11, Abs. 13.)
- 3.) Spielmodus der Regionalliga Salzburg in der Saison 2019/2020
 - a) In der Regionalliga Salzburg treten im Herbsdurchgang 10 Mannschaften in jeweils einem Hin- und Rückspiel gegeneinander an.
 - b) In der Regionalliga Salzburg treten im Frühjahrsdurchgang 8 Mannschaften in jeweils einem Hin- und Rückspiel gegeneinander an.
 - c) Die Reihung der Tabelle im Herbsdurchgang richtet sich nach § 9 der Meisterschaftsregeln des ÖFB.
 - d) Jede Mannschaft nimmt für die Tabelle aus dem Herbsdurchgang Folgendes in den Frühjahrsdurchgang der Regionalliga Salzburg mit:
 - 50 % der Punkte – im Falle von halben Punkten wird abgerundet;
 - Unverändertes Torverhältnis;
 - Unveränderte Anzahl von Siegen, Unentschieden und Niederlagen;
 - e) Die Reihung der Tabelle für den Frühjahrsdurchgang in der Regionalliga Salzburg richtet sich nach § 9 der Meisterschaftsregeln des ÖFB mit folgenden Ergänzungen:
 - aa) bei gleicher Punkteanzahl wird jene Mannschaft vorgereiht, bei welcher gem. Abs. 3.), lit. d) abgerundet wurde;
 - bb) bei gleicher Anzahl der erzielten Tore entscheidet die höhere Anzahl der Siege aus Herbst- und Frühjahrsdurchgang;
 - cc) bei gleicher Anzahl der Siege entscheidet die höhere Anzahl der Auswärtssiege aus Herbst- und Frühjahrsdurchgang;
 - f) Die Anzahl der Gelben Karten sowie Sperren nach Gelben, Gelb/Roten und Roten Karten aus der Herbstmeisterschaft werden übernommen.

Sonstiges

- 1.) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des ÖFB und die entsprechenden Verfügungen des SFV.
- 2.) In allen in diesen Richtlinien nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der SFV im Sinne der Meisterschaftsregeln und aufgrund der üblichen Gepflogenheiten des Spielbetriebes.
- 3.) Der ~~Regionalligabewerb~~ Bewerb der Regionalliga West (gemeinsame Meisterschaft der Fußballverbände von Salzburg, Vorarlberg und Tirol) wird durch das „Statut der Regionalliga West“ und durch die „Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga West“ geregelt.

Durchführungsbestimmungen für den SFV-Landes-Cup

1. Name

Der Wettbewerb führt den Namen „Stiegl-Landescup“. Der Name kann sich jedoch, durch einen Sponsor bedingt, ändern.

2. Ehrenpreise

Der Sieger erhält den Wanderpokal auf ein Jahr (bei dreimaligem Gewinn bleibt dieser im Besitz des Vereines), die beiden Finalisten Cupmedaillen (20 Stück pro Mannschaft).

Der Cupsieger und Finalist sind zur Teilnahme am ÖFB-Cup berechtigt.

3. Austragungsart

- a) Zur Teilnahme am „Stiegl-Landescup“ sind alle Vereine des SFV verpflichtet.
- b) Die Qualifikation für den „Stiegl-Landescup“ richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit für jene Meisterschaft, die dem Spieljahr des „Stiegl-Landescups“ gleichzusetzen ist.
- c) Der Bewerb wird je nach Anzahl der Vereine und nach Festlegung durch das Cupkomitee in Qualifikations- und Hauptrunden ausgetragen.
- d) Das Finale wird in einem Spiel auf einem neutralen Platz ausgetragen.
- e) Den Spielort des Finales bestimmt, nach Einvernehmen mit dem Cup-Sponsor, das Cupkomitee.
- f) In der 1. Runde werden die Vereine in regionale Gruppen eingeteilt.
- g) Mit Ausnahme des Endspieles hat immer der unterklassige Verein Heimrecht. Bei Vereinen derselben Leistungsstufe (Spielklasse) hat der zuerst gezogene Verein Heimrecht.

4. Spielberechtigung

- a) Zur Teilnahme an einem Cupspiel des SFV ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für seinen Verein meisterschaftsspielberechtigt ist.
- b) Für den SFV-Landescup gilt:

Wird ein Spieler im Verlauf des SFV-Landescups zweimal verwarnt (Gelbe Karte), so ist er für das nächstfolgende Cupspiel des laufenden Bewerbes automatisch gesperrt. Das gilt in der Folge nach Erhalt der 4.-, 6.-, usw. Karte analog.

Für die Registrierung sind ausschließlich die Vereine verantwortlich.

Ein Spieler, der wegen Gelber Karten für die Erste Mannschaft in der Meisterschaft gesperrt ist, kann im Cupspiel eingesetzt werden.

Bei Erhalt einer Gelb/Roten Karte in einem Spiel zum SFV-Landescup ist der Spieler automatisch für das nächste Cupspiel gesperrt.

Sperrungen wegen Gelber oder Gelb/Roter Karten werden nicht in den nächstfolgenden SFV-Landescupbewerb übertragen.

Bei Ausschlüssen (Rote Karte) und/oder Anzeigen in einem Spiel zum SFV-Landescup ist, wie in Meisterschaftsspielen, der Straf- und Beglaubigungsausschuss des SFV zuständig, der in jedem Fall ein Verfahren durchzuführen hat.

5. Termine und Beginnzeiten

- a) Die Termine und Beginnzeiten werden vom Cupkomitee festgelegt. Änderungen des Spieltermins sind nur jeweils für einen Tag vor und einen Tag nach dem vom Cupkomitee festgelegten Termin und nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
- b) Spiele, die zu anderen als vom Cupkomitee festgelegten Terminen und Anstoßzeiten durchgeführt werden, müssen spätestens 10 Tage vor dem Spiel im Netzwerk Fußball Online terminiert werden. Wird die nächste Runde des Bewerbes bereits in der folgenden Woche ausgetragen, sind allfällige, einvernehmliche Änderungen mindestens 2 Tage vor dem neuen Spieltermin, spätestens jedoch bis Mittwoch derselben Woche der SFV-Geschäftsstelle bekanntzugeben.
- c) Spielabsagen aus Witterungsgründen im „Stiegl-Landescup“ können nur vom nominierten Schiedsrichter oder von einem für Spielabsagen nominierten Mitglied des Schiedsrichterkollegiums getroffen werden.
- d) Nachtragstermine werden vom SFV-Cupkomitee festgelegt.

6. Finanzielles

- a) Die Schiedsrichter- und Veranstaltungskosten trägt der veranstaltende Verein.
Die Kosten des reisenden Vereines trägt dieser selbst.
- b) Bis zum Viertelfinale (Runde der letzten acht Mannschaften) verbleiben die Zuschauereinnahmen beim veranstaltenden Verein.
Ab dem ¼-Finale werden die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern, nach Abzug der Schiedsrichterkosten, 50 : 50 zwischen dem veranstaltenden und dem reisenden Verein geteilt. Bei Wiederholungsspielen gilt diese Regelung bereits ab der Vorrunde.
Ein allfälliges Defizit trägt der Heimverein.
- c) Die Schiedsrichter- und Veranstaltungskosten des Finales trägt der SFV.
Die Zuschauereinnahmen aus dem Finalspiel werden zu je einem Drittel für die beiden Finalteilnehmer und dem SFV geteilt.
- d) Wenn der SFV für den Landescup Vereinbarungen mit einem Sponsor eingegangen ist und dafür finanzielle Zuwendungen erhält, bekommen davon, ab dem Erreichen des Viertelfinales (Runde der letzten acht Mannschaften), die Vereine entsprechende Anteile, die nach einem, vom SFV festzulegenden, Schlüssel zur Auszahlung gelangen.

7. Leitung

- a) Die administrative und organisatorische Geschäftsführung des „Stiegl-Landescups“ obliegt dem Leiter der SFV-Geschäftsstelle.
- b) Die Durchführung und Überwachung obliegt dem vom SFV eingesetzten Cupkomitee, das in allen Angelegenheiten des Cups in erster Instanz entscheidet, ausgenommen jene Bereiche, für die der Straf- und Beglaubigungsausschuss des SFV zuständig ist.
Gegen deren Beschlüsse steht den beteiligten Vereinen der Protest an den Protestsenat des SFV gem. §§ 84 ff ÖFB-Rechtspflegeordnung zu.
Die Protestgebühr beträgt € 125,- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des SFV.

8. Entscheidung

Endet ein Spiel um den „Stiegl-Landescup“ (ausgenommen das Finalspiel), unentschieden, so erfolgt sofort ein „Elfmeterschießen“ gem. den Vorschriften des ÖFB. Es gibt keine Verlängerung.

Endet das Finalspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden gelten die offiziellen Bestimmungen für den ÖFB-Cup (Verlängerung, Elfmeterschießen). Im Falle einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Spielerwechsel gem. § 27 (2) der ÖFB-Meisterschaftsregeln zulässig (insgesamt dann bis zu vier).

9. Nichtantreten oder Verweigerung der Teilnahme

Bei Nichtantreten zu einem ausgelosten Spiel um den „Stiegl-Landescup“ aus Verschulden eines Vereines wird das Spiel strafverifiziert. Darüber hinaus wird der schuldige Verein vom Straf- und Beglaubigungsausschuss des SFV mit einer Geldstrafe von € 350,- bis € 3.500,- belegt.

Die Verweigerung der Teilnahme am Cupbewerb ist dem Nichtantreten gleichzusetzen.

10. Schiedsrichter

Die Spiele zum SFV-Landescup werden von Verbandsschiedsrichtern geleitet.

Ab der dritten Hauptrunde müssen die Spiele von einem Schiedsrichterteam geleitet werden. Die Spielleitungsgebühren werden vor Beginn des Bewerbes einheitlich festgelegt und sind den Verlautbarungen und dem SFV-Handbuch zu entnehmen.

11. Freikarten

Der Gastverein hat Anrecht auf 25 Freikarten für Spieler und Funktionäre.

Der Heimverein hat Anrecht auf 30 Freikarten für Spieler und Funktionäre.

Dauerkarten haben keine Gültigkeit.

Für das Finale haben die beiden Finalisten ebenfalls Anrecht auf jeweils 35 Freikarten.

12. Eintrittspreise

~~Als Eintrittspreise dürfen bis zur 3. Runde höchstens € 5,-- pro Person, ab der 3. Runde mindestens € 3,-- pro Person eingehoben werden. Die Eintrittspreise bis zur 4. Runde werden von den veranstaltenden Vereinen festgelegt. In der 5. und 6. Runde wird ein Eintrittspreis in Höhe von € 8,00 pro Person empfohlen.~~

Die Eintrittspreise für das Finale werden vom SFV festgelegt.

13. Nichtantreten bei Spielerabstellung

Keine Verpflichtung, am festgesetzten Termin zu einem Spiel um den „Stiegl-Landescup“ anzutreten besteht bei Abstellung von mehr als einem Spieler in eine SFV- oder ÖFB-Auswahl, wenn es sich dabei um Spieler handelt, welche innerhalb der letzten sechs Monate an mindestens drei Pflichtspielen einer ersten Kampfmannschaft teilgenommen haben und wenn die diesbezüglichen Anträge bis spätestens 10 Tage vor dem Cupspiel bei der SFV-Geschäftsstelle eingelangt sind.

Der Antragsteller hat davon nicht nur den Verband sondern auch den Gegner nachweislich zu informieren.

14. Ordner und Ordnungsdienst

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des SFV.

15. Unvorhergesehene Fälle

In allen ~~unvorhergesehenen~~ nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Cupkomitee.

Durchführungsbestimmungen für Nachwuchsbewerbe des SFV

§ 1 Vorbestimmungen

- 1.) Als Nachwuchsspieler im Sinne der Bestimmungen gelten jene bei einem Verein gemeldeten Spieler, welche am 01. Jänner ~~2000~~-~~2001~~ und später geboren wurden. Unter Nachwuchsspieler werden Jugendspieler (Jahrgänge der Spielklassen U-19 bis U-13) und Kinder (Jahrgänge der Spielklassen U-12 bis U-6) verstanden. Als Nachwuchsspieler gelten sowohl Spieler als auch Spielerinnen.
- 2.) Die Leitung der Nachwuchsbewerbe obliegt dem Sportdirektor sowie dem Referenten für Kinder- und Jugendfußball des Salzburger Fußballverbandes. Die administrative und organisatorische Geschäftsführung besorgt der Leiter der SFV-Geschäftsstelle.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- 1.) a) Vereine der Regionalliga Salzburg, in weiterer Folge der Regionalliga West sind verpflichtet, mit mindestens 4 Nachwuchsmannschaften am Meisterschaftsbetrieb teilzunehmen.
b) Eine Befreiung von dieser Verpflichtung kann der Verbandsvorstand mit Zweidrittelmehrheit aussprechen.
- 2.) Für Bundesligavereine gelten die einschlägigen Bestimmungen der Österreichischen Fußball Bundesliga.

§ 3 Leistungsstufen

- 1.) Der Spielbetrieb der U-7-, U-8-, U-9- und U-10-Mannschaften erfolgt in Turnierform.
- 2.) Der Spielbetrieb der U-11-, U-12- und U-1213-Mannschaften erfolgt im Meisterschaftssystem unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte.
- 3.) Der Spielbetrieb der U-14-, U-16- Mannschaften erfolgt im Meisterschaftssystem in drei Leistungsstufen:
Die Vereine werden gemäß ihrer Altersstufe und Endplatzierung aus der vorhergehenden Saison in Sparkassenligen (1. und 2. Leistungsstufe) sowie in regionale Untergruppen (3. Leistungsstufe) eingeteilt, wobei im Herbst in der 1. Sparkassenliga pro Verein nur eine Mannschaft teilnehmen kann.
Diese Vereine spielen im Herbst einen Grunddurchgang im Meisterschaftssystem. Gemäß ihren Platzierungen im Herbst qualifizieren sie sich für eine der drei Leistungsstufen im Frühjahrsdurchgang.
Die Anzahl der Aufsteiger und Absteiger pro Gruppe richtet sich nach der Anzahl der Gruppen in der 3. Leistungsstufe und der vorgegebenen höchstzulässigen Klassenstärke der Gruppen der 1. und 2. Leistungsstufe im Frühjahr von 12 bzw. 24 Mannschaften.
- 4.) Der Spielbetrieb der U-17⁺⁴-Mannschaften erfolgt im Meisterschaftssystem.

§ 4 Salzburger Nachwuchs-Landesmeister

- U-17⁺⁴-, U-16- und U-14-Landesmeister sind die jeweiligen Sieger der jeweiligen höchsten Leistungsstufe.

§ 5 Spielberechtigung und Spielerfragen ~~2018/2019~~ 2019/2020

1.) Die Altersgrenze für die Nachwuchsmeisterschaftsbewerbe sind:

U-17 +4+6	01.01. 2002-2003 und jünger + 4-6 ältere Spieler:
01.01. 2004+2002	
U-16	01.01. 2003-2004 und jünger
U-14	01.01. 2005-2006 und jünger
<u>U-13</u>	<u>01.01.2007 und jünger</u>
U-12	01.01. 2007-2008 und jünger
U-11	01.01. 2008-2009 und jünger
U-10	01.01. 2009-2010 und jünger
U-9	01.01. 2010-2011 und jünger
U-8	01.01. 2011-2012 und jünger
U-7	01.01. 2012-2013 und jünger
U-6	01.01. 2013-2014 und jünger

Mädchen können in gemischten Nachwuchsmannschaften bis zur U-16 eingesetzt werden. In der Altersstufe U-16 ist dies jedoch nur mit einer zusätzlich, bei der SFV-Geschäftsstelle zu beantragenden Genehmigung möglich.

Zur Förderung des Mädchenfußballs wird in gemischten Mannschaften der Altersstichtag der Mädchen um ein Jahr herabgesetzt (z. B. U-~~15~~~~12~~-Mädchen in U-~~14~~~~11~~-Mannschaften), bei reinen Mädchenmannschaften um zwei Jahre herabgesetzt (z. B. U-13-Mädchenmannschaft in U-11-Bewerb).

Nachwuchsspieler dürfen nur in ihrer und den beiden höheren Nachwuchsspielklassen eingesetzt werden. U-15- und ältere Spieler sind in jedem höheren Nachwuchsbewerb spielberechtigt.

2.) Ärztliche Untersuchungspflicht

- a) Der Gesundheitsvermerk ist die Bestätigung der ärztlichen Untersuchung und wird bei der Erstanmeldung am Anmeldeformular eingetragen.
- b) Bei bedingter Tauglichkeit hat der Arzt den Endtermin derselben am Anmeldeformular einzutragen.
- c) Mädchen, die in gemischten U-16-Mannschaften zum Einsatz kommen, müssen bei der Beantragung der Spielberechtigung für diese Mannschaften ihre körperliche Tauglichkeit dafür mit einer Bestätigung eines Sportarztes nachweisen (Förster-Bogen-Untersuchung).

3.) Spielerpasszwang

In allen Nachwuchsbewerben besteht Spielerpasszwang. Ein Nachwuchsspieler, der keinen Spielerpass beibringt, kann zum Spiel nur zugelassen werden, wenn er seine Identität mit einem Lichtbildausweis mit Geburtsdatum nachweist. Kann der Nachwuchsspieler seine Identität nicht nachweisen, darf er am Spiel **nicht** teilnehmen.

4.) Hinsichtlich der Spielerfragen gelten die anwendbaren Regelungen des § 11 der Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des SFV. Auf den Passus, dass alle Mannschaften mit Rückennummern oder Nummern auf den Sporthosen anzutreten haben, wird besonders hingewiesen.

5.) Spieleraustausch

Eine Nachwuchsmannschaft besteht aus höchstens sechzehn Spielern, die vor Beginn eines Spieles im OSB eingetragen werden müssen. Innerhalb der sechzehn genannten Spieler kann beliebig oft getauscht werden. Rücktausch ist gestattet. Eintretende Auswechselspieler, die bei der Passkontrolle nicht anwesend waren, müssen sich beim Schiedsrichter mit dem Spielerpass oder einem Lichtbildausweis mit Geburtsdatum ausweisen.

6.) Schienbeinschützer sind ab U-13-Bewerbspiele verpflichtend zu tragen, Stollenschuhe sind erst ab dem U-13-Bewerb zulässig.

§ 6 Platzwahl und Spielplätze

1.) Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des § 6 der Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaften des SFV.

2.) Auf die Bestimmungen, dass der SFV in besonders gelagerten Fällen berechtigt ist, in Abweichung der vorgenommenen Auslosung einen Platzwahltausch anzuordnen, wird hingewiesen.

§ 7 Spieltermine

- 1.) Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1) und 2) der Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des SFV.
- 2.) Spieltag ist der in der Auslosung angeführte Termin.
- 3.) Ist der Spieltag ein Samstag, bedarf eine Abweichung auf den Sonntag in der Regel keiner Zustimmung.
Die Ausnahme:
 - Karsamstag
 - Samstag vor dem Muttertag
 - PfingstsamstagWird am Palmsonntag gespielt, ist eine Spielansetzung vor 14.00 nicht möglich.
- 4.) Ist der Spieltag ein Sonntag, bedarf eine Abweichung auf den Samstag in der Regel der Zustimmung der betroffenen Vereine. Keiner Zustimmung bedarf es allerdings in folgenden Fällen:
 - bei Spielen zwischen Vereinen am gleichen Ort (Grünau, Siezenheim und Wals sind dem Stadtgebiet zuzuzählen) in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober ab 14.00 Uhr und
 - bei Spielen zwischen Vereinen, deren Orte nicht mehr als 50 km auseinanderliegen, in der Zeit vom 01. März bis 30. September ab 15.00 Uhr.
- 5.) In jedem Fall gilt jedoch:
 - dass Fußballspiele am Karfreitag und zu Allerheiligen nicht abgewickelt werden dürfen und
 - Spiele zwischen Vereinen verschiedener Orte und parallel laufender U-16- und U-14 - Treffen am Samstag ohne Einvernehmen nur angesetzt werden können, wenn die Abwicklung aller zwei Bewerbungsspiele zeitlich möglich ist.
- 6.) Nachwuchsspiele, in denen zwei Vertreter mit mehreren Mannschaften gegeneinander antreten müssen, sind grundsätzlich in einer Folge anzusetzen. Ausgenommen davon sind nur Begegnungen zwischen Vereinen des gleichen Ortes (Salzburg-Stadt, Hallein und Saalfelden), die nicht in einer Folge ausgetragen werden müssen. Zwischen dem Ende eines Spieles und dem Beginn des anderen dürfen nicht mehr als 15 Minuten liegen. Als erstes soll das U-16-Spiel ausgetragen werden.
- 7.) Auf die Sonderregelung für die Sparkassenliga (§ 12) wird hingewiesen.

§ 8 Spielverschiebungen und Spielabsagen

- 1.) Bei Minusgraden und Schneevereisungen am Spielfeld, die zu Verletzungen von Spielern führen können und die Gesundheit der Spieler gefährden, müssen Nachwuchsspiele nicht ausgetragen werden. In Einzelfällen wird diese Feststellung vom nominierten Schiedsrichter getroffen. Nach Möglichkeit werden derartige Spielabsagen jedoch vom Verband durchgeführt.
- 2.) Spiele, die auf den Samstag vor dem Muttertag terminiert sind, können bei Vorliegen wichtiger Beweggründe (Schulverpflichtungen, zeitliche Gründe u. a.) über Antrag verschoben werden, wenn dieser spätestens 10 Tage vor dem Spiel bei der SFV-Geschäftsstelle eingelangt ist.
- 3.) Ein Verein, der nachweislich mehr als zwei Spieler einer Mannschaft wegen Schulexkursion oder Firmung nicht zur Verfügung hat, kann zu einem Pflichtspiel nicht veranlasst werden, wenn sein diesbezüglicher Antrag bis spätestens 10 Tage vor dem Spiel bei der SFV-Geschäftsstelle eingelangt ist. Der Antragsteller hat den Gegner davon nachweislich umgehendst zu informieren. Ausgenommen von dieser Verschiebungsmöglichkeit (Schulexkursion, Firmung) sind Spiele der Sparkassenliga, für die es aus diesen Gründen in der Regel keine Absagemöglichkeit gibt.
Über Ansuchen kann jedoch durch die SFV-Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Jugendreferenten bei Vorliegen besonderer Härtefälle eine Verschiebung gewährt werden.

- 4.) Ein Verein ist außerdem von seinem Pflichtspiel im Nachwuchsbewerb befreit, wenn er mehr als einen Spieler in eine Auswahlmannschaft des ÖFB oder des SFV abstellt und sein diesbezüglicher Antrag bis spätestens am vierten Tag vor dem Spiel bei der SFV-Geschäftsstelle eingelangt ist. Spieler sind jener Mannschaft zuzuzählen, in der sie in der laufenden Meisterschaft die meisten Spiele bestritten haben.
- 5.) In den Fällen 2.) bis 4.) kann vom reisenden Verein auch die Verlegung gleichlaufend gelöster Pflichtspiele derselben Leistungsstufe beantragt werden, wenn es sich um Vereine verschiedener Gemeinden (Grünau, Siezenheim und Wals sind dem Stadtbereich zuzuzählen) handelt.
- 6.) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1.), ~~2.), 3.) und 4.)~~ bis 4.) der Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaften des SFV. Auf die Regelung, dass Sparkassenligaspiele nur vom Salzburger Fußballverband oder dem von ihm nominierten Mitglied des Schiedsrichterkollegiums abgesagt werden können, wird besonders hingewiesen.

§ 9 Beginnzeiten

- 1.) Verbandszeiten
 - a) Für Vereine der Sparkassenliga gelten folgende Verbandszeiten:
 - 10.00 Uhr: U-16
 - 12.00 Uhr: U-14
 - 14.00 Uhr: U-17⁺⁴
 - b) Im Übrigen wird auf die „Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des SFV“ § 8 Abs. 1, lit. b) und c) verwiesen.
- 2.) Anstoßzeiten
 - a) An Sonn- und Feiertagen gilt, mit Ausnahme der Sparkassenliga (siehe § 12), allgemein als früheste Anstoßzeit:
 - 08.00 Uhr: Für Spiele gegen Gegner vom gleichen Ort oder für Spiele gegen Gegner, deren Ort nicht mehr als 15 km entfernt liegt;
 - 12.00 Uhr: Für Spiele am Fronleichnamstag;
 - 09.00 Uhr: Für alle übrigen Spiele.
 - b) An Samstagen, sofern überhaupt eine Spielverpflichtung besteht (siehe § 7), gilt in der Regel als früheste Anstoßzeit:
 - 14.30 Uhr: Für Nachwuchsmannschaften des gleichen Ortes;
 - 15.00 Uhr: Für Nachwuchsmannschaften, deren Orte nicht mehr als 50 km auseinanderliegen.
 - c) Am Samstag vor Palmsonntag, Karsamstag, dem Samstag vor dem Muttertag und am Pfingstamstag kann bereits um 9.00 Uhr begonnen werden.

§ 10 Wartezeit

Die Wartezeit beträgt bei allen Nachwuchsspielen 10 Minuten.

§ 11 Letzte Beginnzeiten

Bei Nachwuchsmeisterschaftsspielen gelten als letzte Beginnzeiten:

01.01. – 15.03.	15.45 Uhr
16.03. – 31.03.	16.15 Uhr
01.04. – 06.04.	16.45 Uhr
07.04. – 22.09.	17.30 Uhr
23.09. – 30.09.	15.30 Uhr
01.10. – 31.10.	14.45 Uhr
01.11. – 31.12.	14.30 Uhr

Für Wochentags- und Nachtragsspiele gilt:

08.04. – 30.09.	17.30 Uhr
----------------------	-----------

(ausgenommen Flutlichtspiele gem. SFV-Bestimmungen)

§ 12 Sonderregelungen für Sparkassenliga

- 1.) Spielverpflichtung Samstag
Zum Spielen am Samstag sind bei ordnungsgemäßer Einladung verpflichtet:
 - a) Vereine am gleichen Ort vom 16. April bis 30. September mit Beginn ab 13.45 Uhr.
 - b) Vereine, deren Orte nicht mehr als 50 km auseinanderliegen, vom 01. März bis 30. September mit Beginn ab 15.00 Uhr.
- 2.) Anstoßzeiten Sonntag
Früheste Anstoßzeiten für das Spiel sind:
08.30 Uhr: Für Vereine, deren Orte nicht mehr als 40 km auseinanderliegen.
09.00 Uhr: Für alle übrigen Vereine.
12.00 Uhr: Für Spiele am Fronleichnamstag.
14.00 Uhr: Für Spiele am Palmsonntag.
Letzte Anstoßzeiten: Siehe § 11 Letzte Beginnzeiten.
- 3.) Spiele, denen entscheidende Bedeutung zukommt (Aufstieg, Abstieg, Landesmeistertitel) sind in der jeweils letzten Runde am gleichen Tag zur gleichen Zeit anzusetzen.

§ 13 Spieldauer und Spielball

- 1.) Spieldauer
 - a) U-17⁺⁴ (11er-Fußball) 2 x 45 Minuten
U-16 (11er-Fußball) 2 x 45 Minuten
U-14 (11er-Fußball) 2 x 40 Minuten
U-13 (9er-Fußball) 2 x 35 Minuten
U-12 (9er-Fußball) 2 x 30 Minuten
U-11 (9er-Fußball) 2 x 30 Minuten
U-10 und U-9 (7er-Fußball) ... 2 x 25 Minuten oder max. 75 Minuten
U-8 ~~und U-7~~ (5er-Fußball) ~~2 x 20 Minuten oder~~ max. 60 Minuten
U-7 (3er-Fußball) 2 x 3 Minuten, max. 6 Spiele
U-6 (2er-Fußball) 2 x 3 Minuten, max. 6 Spiele
 - b) Bei 11er-, 9er-, ~~7er-~~ und 7er- ~~und 5er-~~ Fußball ist eine Pause von 10 Minuten, bei 5er-Fußball 3 Minuten zwischen den einzelnen Spielen, nach 3 Spielen 10 Minuten Pause und bei 3er- und 2-er-Fußball 2 Minuten zwischen den einzelnen Spielen und nach 3 Spielen 10 Minuten einzuhalten.
 - c) Eine Verlängerung der Spieldauer bei unentschiedenen Cupspielen oder bei nach Cupregeln durchgeführten Pflichtspielen ist unzulässig. In einem solchen Fall gelten die hierzu gesondert erlassenen Bestimmungen des SFV (Strafstoßschießen, Losentscheid etc.)
- 2.) Spielball
 - a) Der veranstaltende Verein stellt Matchball und zwei Reservebälle.
 - b) Bei Spielen von Nachwuchsmannschaften sind für U-17⁺⁴ und U-16 Normalbälle (Größe 5) zu verwenden, für U-14, U-13, U-12, U-11, U-10 und U-9 Jugendbälle (Größe 4), empfohlene Ballgröße „5 light“. Sollte bei U-8-, U-7- und U-6-Bewerbspiele der im Regelbuch vorgeschriebene Ball (Größe 3) nicht vorhanden sein, darf auch mit Jugendbällen der Größe 4 gespielt werden.

§ 14 **U-13, U-12, U-11, U-10, U-9, U-8, U-7**

Es gelten die allgemein gültigen Fußballregeln und Bestimmungen mit einigen, den Verhältnissen angepassten Änderungen. Diese sind:

U-13

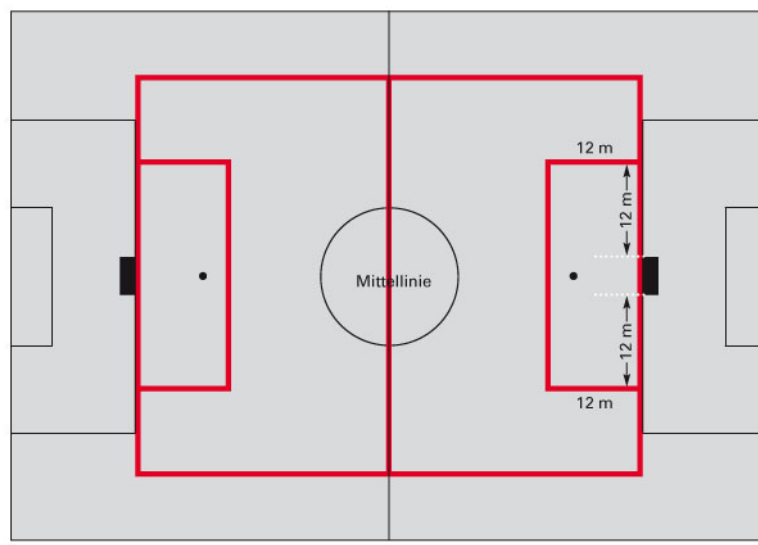
1.) Das Spielfeld besteht aus einem verkürzten Hauptspielfeld (von Strafraumgrenze zu Strafraumgrenze), wobei die beiden Querlinien der Strafraumbegrenzung als Torlinie verwendet werden. Es muss die Form eines Rechtecks darstellen.

Mindestmaße: 60 m x 45 m

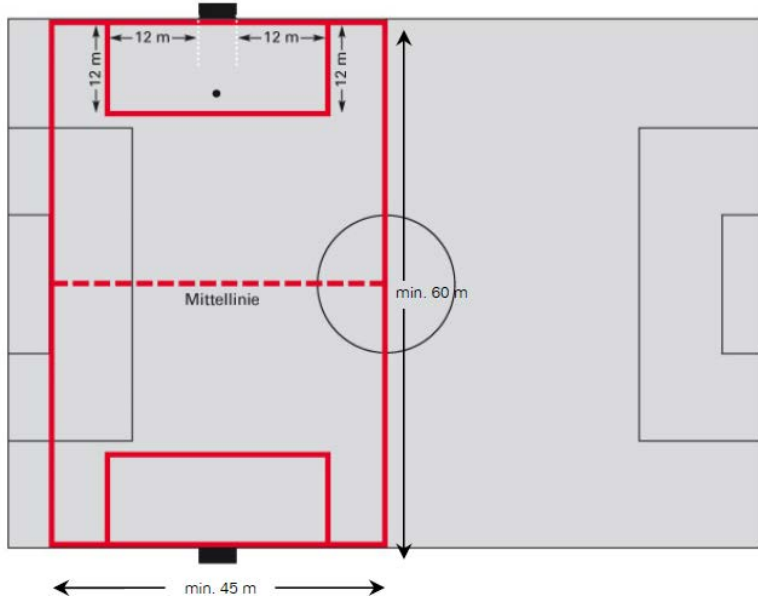
Höchstmaße: 75 m x 55 m

Es können auch eigene U-13-Spielfelder verwendet werden, wenn die minimalen Ausmaße vorhanden und die maximalen Ausmaße nicht überschritten werden und das Spielfeld vom SFV kommissioniert und für Pflichtspiele freigegeben wurde.

Variante 1:



Variante 2:



- 2.) a) Es wird empfohlen, die Linien zur Bezeichnung der Mittellinie (Abseitslinie), Seitenlinien und der Strafräume zu markieren. Wo dies nicht möglich ist, müssen weiche, flexible Hütchen, Kegel oder Stangen als Hilfsmittel verwendet werden. Stangen müssen mindestens 1 m außerhalb des Spielfeldes gesteckt werden. Die Spielfeldmarkierung muss nicht in der normalen weißen Farbe, sondern kann in einer Fremdfarbe erfolgen. Die Spielfelder können auch mit Bändern markiert werden.
- b) Bei U-13-Spielen ist am Spielfeldrand eine Coachingzone gem. § 7, Abs. 7.) der Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des SFV einzurichten. Dabei können flexible Hütchen oder Kegel als Hilfsmittel verwendet werden.
- 3.) Die Tore haben ein Ausmaß von 5 x 2 Meter. Um Unfällen vorzubeugen, sind die Tore so abzusichern, dass ein Kippen nach hinten oder vorne unmöglich gemacht wird. Diese Absicherung ist vor jedem Spiel vom amtierenden Schiedsrichter zu überprüfen.
- 4.) In der Spielklasse U-13 wird nach der offiziellen Abseitsregel gespielt.
- 5.) Der Torwart darf den Ball nur innerhalb des Strafraumes mit den Händen berühren. Beim Torwart-Abspiel muss der Ball in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Ausschuss und Abwurf über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoß vom Anstoßpunkt aus gegen die fehlbare Mannschaft geahndet (gilt auch für den Drop-Kick). Wird der Ball vom Torwart nicht mit den Händen aufgenommen, darf der Ball vom Torwart über die Mittellinie gespielt werden.
- 6.) Der Abstoß erfolgt durch den Torwart oder einen Spieler innerhalb des Strafraumes. Der abgestoßene Ball muss in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Abstöße über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoß vom Anstoßpunkt gegen die fehlbare Mannschaft geahndet. Der Torwart kann den Ball auch mittels Ausschuss oder Abwurf mit der Hand ins Spiel bringen.
- 7.) Acht Meter vor dem Tor ist eine Strafstoßmarke zu markieren.
- 8.) Der Eckstoß wird von den Spielfeldecken getreten. Der Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass zwischen dem Spieler, der den Eckball spielt und dem ihm am nächsten stehenden Gegner genügend Abstand (6 Meter) besteht.
- 9.) Freistoß: Der Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass zwischen dem Spieler, der den Freistoß spielt und dem ihm am nächsten stehenden Gegner 6 Meter Abstand besteht.
- 10.) Eine Mannschaft besteht aus höchstens sechzehn Spielern, wobei acht Feldspieler und ein Torwart das Spiel bestreiten. Innerhalb der sechzehn genannten Spieler kann beliebig oft getauscht werden. Rücktausch ist gestattet. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn sie mit mindestens sieben Spielern auf dem Spielfeld erscheint. Sinkt die Zahl einer Mannschaft während des Spieles unter sieben, hat der Schiedsrichter das Spiel abubrechen.

U-12 und U-11

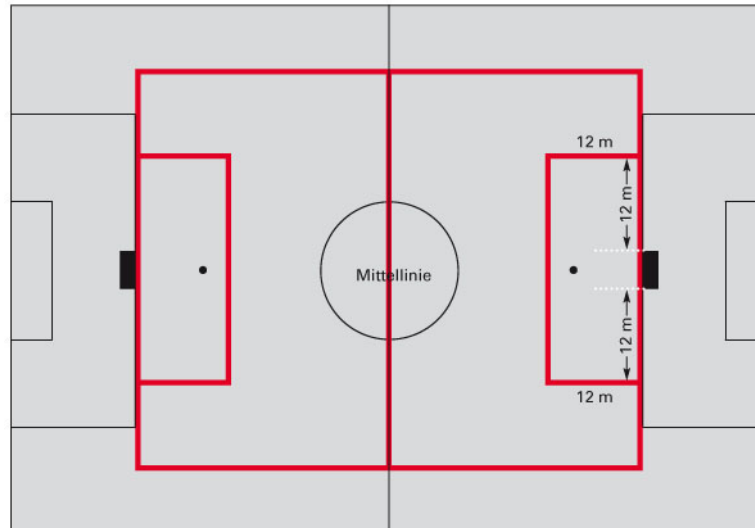
- 1.) Das Spielfeld besteht aus einem verkürzten Hauptspielfeld (von Strafraumgrenze zu Strafraumgrenze), wobei die beiden Querlinien der Strafraumbegrenzung als Torlinie verwendet werden. Es muss die Form eines Rechtecks darstellen.

Mindestmaße: 60 m x 45 m

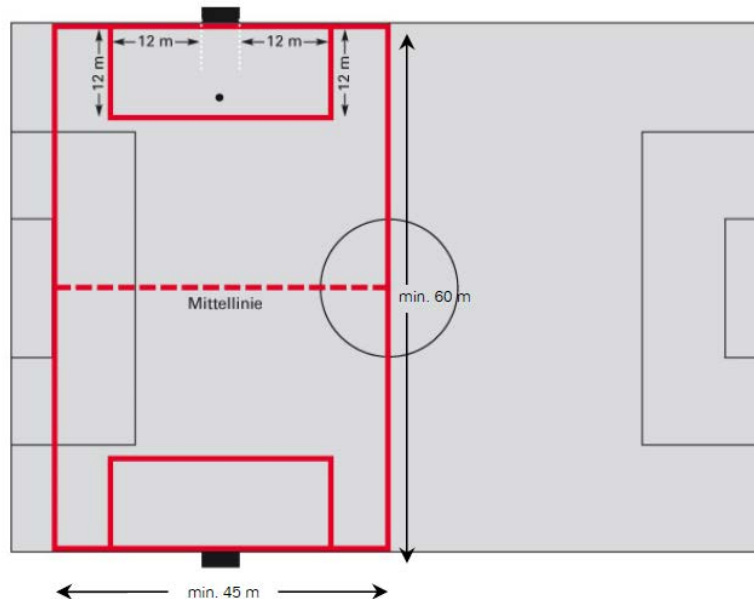
Höchstmaße: 75 m x 55 m

Es können auch eigene U-12/U-11-Spielfelder verwendet werden, wenn die minimalen Ausmaße vorhanden und die maximalen Ausmaße nicht überschritten werden und das Spielfeld vom SFV kommissioniert und für Pflichtspiele freigegeben wurde.

Variante 1:



Variante 2:



- 2.) a) Es wird empfohlen, die Linien zur Bezeichnung der Mittellinie (Abseitslinie), Seitenlinien und der Strafräume zu markieren. Wo dies nicht möglich ist, müssen weiche, flexible Hütchen, Kegel oder Stangen als Hilfsmittel verwendet werden. Stangen müssen mindestens 1 m außerhalb des Spielfeldes gesteckt werden. Die Spielfeldmarkierung muss nicht in der normalen weißen Farbe, sondern kann in einer Fremdfarbe erfolgen. Die Spielfelder können auch mit Bändern markiert werden.
b) Bei U-12-/U-11-Spielen ist am Spielfeldrand eine Coachingzone gem. § 7, Abs. 7.) der Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des SFV einzurichten. Dabei können flexible Hütchen oder Kegel als Hilfsmittel verwendet werden.
- 3.) Die Tore haben ein Ausmaß von 5 x 2 Meter. Um Unfällen vorzubeugen, sind die Tore so abzusichern, dass ein Kippen nach hinten oder vorne unmöglich gemacht wird. Diese Absicherung ist vor jedem Spiel vom amtierenden Schiedsrichter zu überprüfen.
- 4.) In den Spielklassen U-12 und U-11 wird nach der offiziellen Abseitsregel gespielt.
- 5.) Der Torwart darf den Ball nur innerhalb des Strafraumes mit den Händen berühren. Beim Torwart-Abspiel muss der Ball in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Ausschuss und Abwurf über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoß vom Anstoßpunkt aus gegen die fehlbare Mannschaft geahndet (gilt auch für den Drop-Kick). Wird der Ball vom Torwart nicht mit den Händen aufgenommen, darf der Ball vom Torwart über die Mittellinie gespielt werden.
- 6.) Der Abstoß erfolgt durch den Torwart oder einen Spieler innerhalb des Strafraumes. Der abgestoßene Ball muss in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Abstöße über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoß vom Anstoßpunkt gegen die fehlbare Mannschaft geahndet. Der Torwart kann den Ball auch mittels Ausschuss oder Abwurf mit der Hand ins Spiel bringen.
- 7.) Acht Meter vor dem Tor ist eine Strafstoßmarke zu markieren.
- 8.) Der Eckstoß wird von den Spielfeldecken getreten. Der Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass zwischen dem Spieler, der den Eckball spielt und dem ihm am nächsten stehenden Gegner genügend Abstand (6 Meter) besteht.
- 9.) Freistoß: Der Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass zwischen dem Spieler, der den Freistoß spielt und dem ihm am nächsten stehenden Gegner 6 Meter Abstand besteht.
- 10.) Eine Mannschaft besteht aus höchstens sechzehn Spielern, wobei acht Feldspieler und ein Torwart das Spiel bestreiten. Innerhalb der sechzehn genannten Spieler kann beliebig oft getauscht werden. Rücktausch ist gestattet. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn sie mit mindestens sieben Spielern auf dem Spielfeld erscheint. Sinkt die Zahl einer Mannschaft während des Spieles unter sieben, hat der Schiedsrichter das Spiel abubrechen.
- 11.) Spieler von U-12- und U11-Mannschaften dürfen nur in Fußballschuhen antreten, bei denen die Stollen fest mit der Sohle verbunden sind (Noppenschuhe). Die Stollen müssen aus Gummi, Plastik oder aus ähnlich weichem Material bestehen.
- 12.) Auf Zeit oder zur Gänze ausgeschlossene Spieler dürfen durch einen anderen ersetzt werden.

U-10 und U-9

Es gelten die allgemeinen gültigen Fußballregeln und Bestimmungen mit einigen, den Verhältnissen angepassten Änderungen. Diese sind:

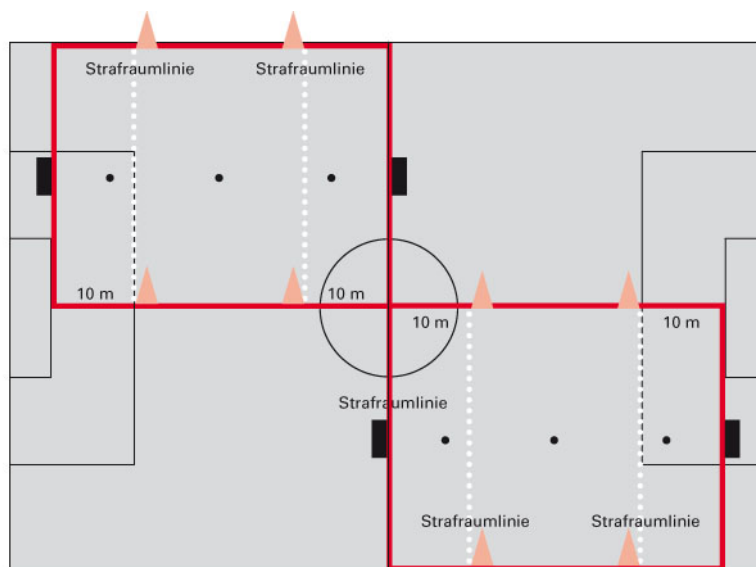
- 1.) Das Spielfeld besteht aus einem Viertel eines normalen Spielfeldes.

Mindestmaße: 40 m x 30 m

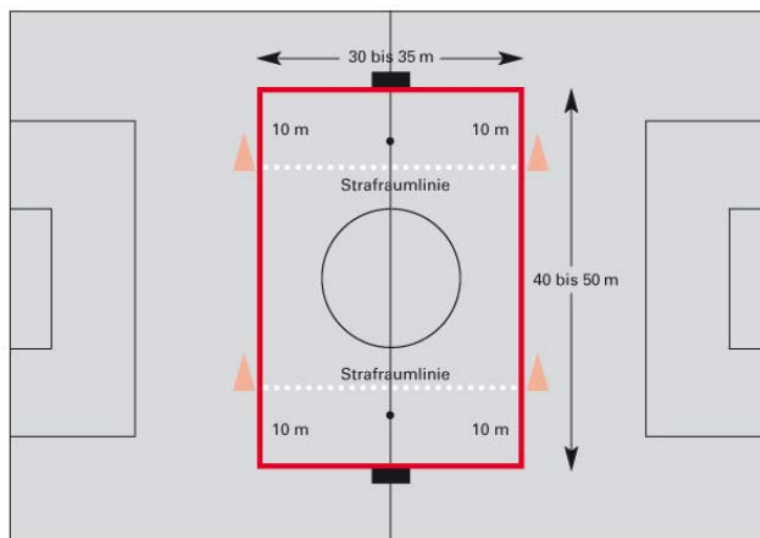
Höchstmaße: 50 m x 35 m

Es können auch eigene U-10/U-9-Spielfelder verwendet werden, wenn die minimalen Ausmaße vorhanden und die maximalen Ausmaße nicht überschritten werden und das Spielfeld vom SFV kommissioniert und für Pflichtspiele freigegeben wurde.

Variante 1:



Variante 2:



- 2.) Es wird empfohlen, die Linien zur Bezeichnung der Mittellinie (Abseitslinie), Seitenlinien und der Strafräume zu markieren. Wo dies nicht möglich ist, müssen weiche, flexible Hütchen, Kegel oder Stangen als Hilfsmittel verwendet werden. Stangen müssen mindestens 1 m außerhalb des Spielfeldes gesteckt werden. Die Spielfeldmarkierung muss nicht in der normalen weißen Farbe, sondern kann in einer Fremdfarbe erfolgen. Die Spielfelder können auch mit Bändern markiert werden.

- 3.) Die Tore haben ein Ausmaß von 5 x 2 Meter. Um Unfällen vorzubeugen, sind die Tore so abzusichern, dass ein Kippen nach hinten oder vorne unmöglich gemacht wird. Diese Absicherung ist vor jedem Spiel vom amtierenden Schiedsrichter zu überprüfen.
- 4.) In den Spielklassen U-10 und U-9 gibt es auf dem ganzen Spielfeld kein Abseits.
- 5.) Der Torwart darf den Ball nur innerhalb des Strafraumes mit den Händen berühren. Beim Torwart-Abspiel muss der Ball in der eigenen Spielhälte den Boden oder einen Spieler berühren. Ausschuss und Abwurf über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoß vom Anstoßpunkt aus gegen die fehlbare Mannschaft geahndet (gilt auch für den Drop-Kick). Wird der Ball vom Torwart nicht mit den Händen aufgenommen, darf der Ball vom Torwart über die Mittellinie gespielt werden. In den Spielklassen U-10 und U-9 gilt die Rückpassregel nicht.
- 6.) Der Abstoß erfolgt durch den Torwart oder einen Spieler innerhalb des Strafraumes. Der abgestoßene Ball muss in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Abstöße über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoß vom Anstoßpunkt gegen die fehlbare Mannschaft geahndet. Der Torwart kann den Ball auch mittels Ausschuss oder Abwurf mit der Hand ins Spiel bringen.
- 7.) Acht Meter vor dem Tor ist eine Strafstoßmarke zu markieren.
- 8.) Der Eckstoß wird von den Spielfeldecken getreten. Der Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass zwischen dem Spieler, der den Eckball spielt und dem ihm am nächsten stehenden Gegner genügend Abstand (6 Meter) besteht.
- 9.) Freistoß: Der Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass zwischen dem Spieler, der den Freistoß spielt und dem ihm am nächsten stehenden Gegner 6 Meter Abstand besteht.
- 10.) Eine Mannschaft besteht aus höchstens sechzehn Spielern, wobei sechs Feldspieler und ein Tormann das Spiel bestreiten. Innerhalb der sechzehn genannten Spieler kann beliebig oft getauscht werden. Rücktausch ist gestattet. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn sie mit mindestens fünf Spielern auf dem Spielfeld erscheint. Sinkt die Zahl einer Mannschaft während eines Spieles unter fünf, hat der Schiedsrichter das Spiel abubrechen.
- 11.) Spieler von U-10- und U-9-Mannschaften dürfen nur in Fußballschuhen antreten, bei denen die Stollen fest mit der Sohle verbunden sind (Noppenschuhe). Die Stollen müssen aus Gummi, Plastik oder aus ähnlich weichem Material bestehen.
- 12.) Auf Zeit oder zur Gänze ausgeschlossene Spieler dürfen durch einen anderen ersetzt werden.

U-8 (5er-Fußball) und U-7 (3er-Fußball)

Es gelten die allgemeinen gültigen Fußballregeln und Bestimmungen mit einigen, den Verhältnissen angepassten Änderungen. Diese sind:

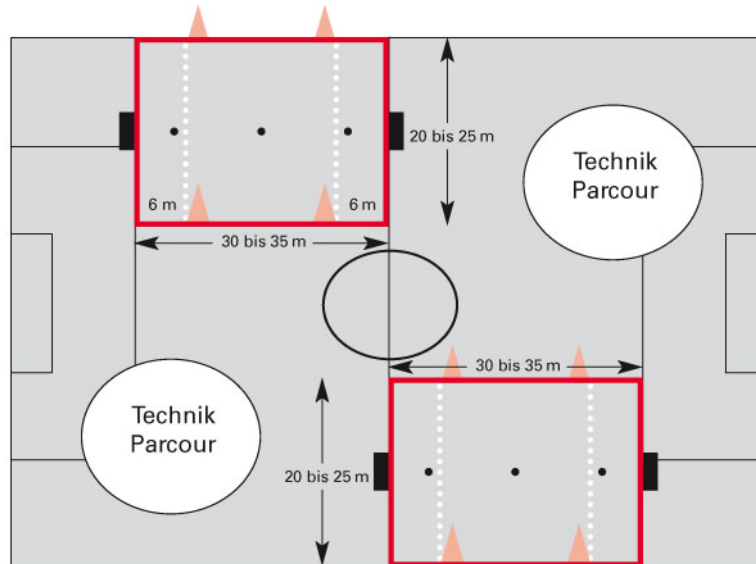
1.) Das Spielfeld besteht aus einem verkleinerten Viertelfeld.

Mindestmaße: 20 m x 30 m

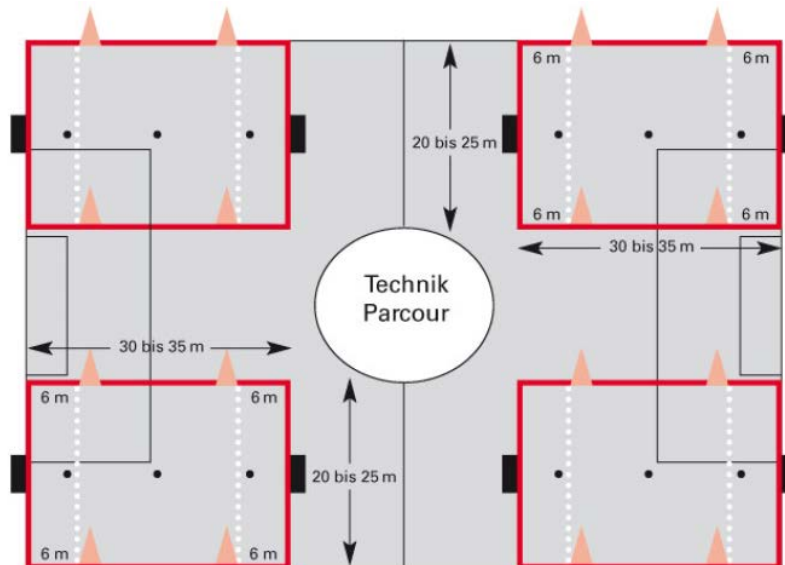
Höchstmaße: 25 m x 35 m

Es können auch eigene U-8/U-7-Spielfelder verwendet werden, wenn die minimalen Ausmaße vorhanden und die maximalen Ausmaße nicht überschritten werden und das Spielfeld vom SFV kommissioniert und für Pflichtspiele freigegeben wurde.

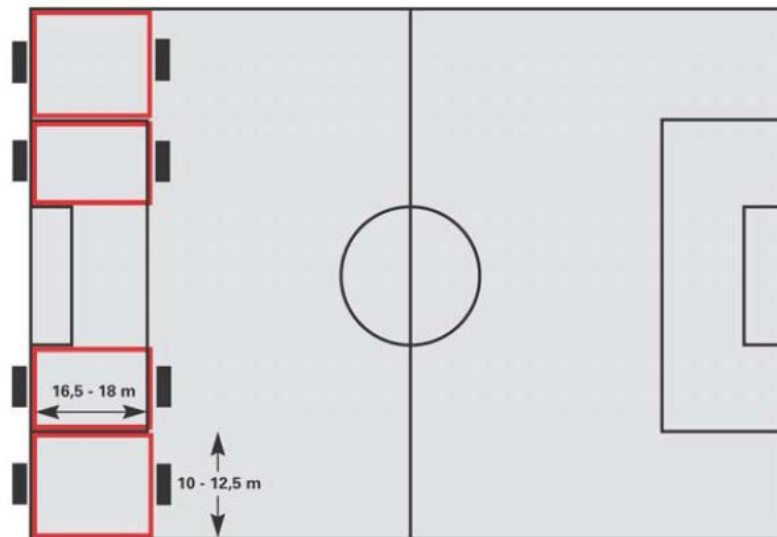
5er-Fußball - Variante 1:



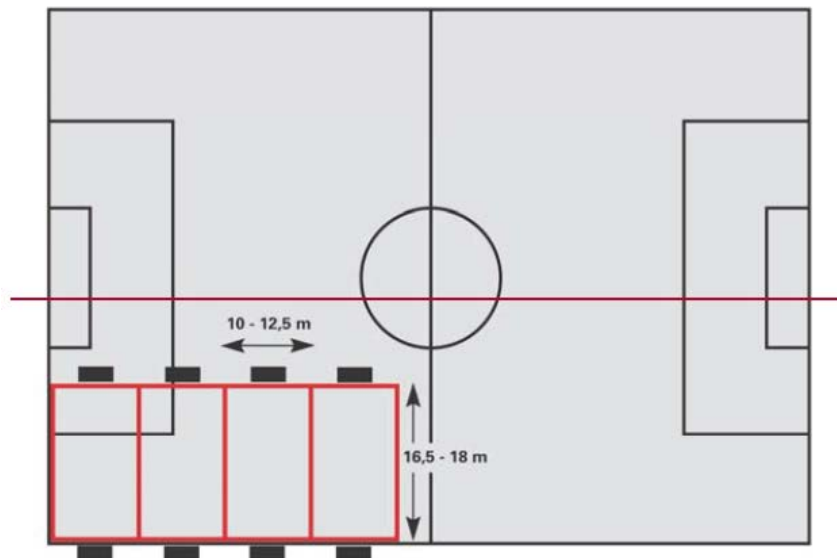
5er-Fußball - Variante 2:



3er-Fußball – Variante 1:



3er-Fußball – Variante 2:



- 2.) Es wird empfohlen, die Linien zur Bezeichnung der Mittellinie (Abseitslinie), Seitenlinien und der Strafräume zu markieren. Wo dies nicht möglich ist, müssen weiche, flexible Hütchen, Kegel oder Stangen als Hilfsmittel verwendet werden. Stangen müssen mindestens 1 m außerhalb des Spielfeldes gesteckt werden. Die Spielfeldmarkierung muss nicht in der normalen weißen Farbe, sondern kann in einer Fremdfarbe erfolgen. Die Spielfelder können auch mit Bändern markiert werden.
- 3.) Die Tore haben ein Ausmaß von 5 x 2 Meter (empfohlen 3 x 1,6 Meter). Um Unfällen vorzubeugen, sind die Tore so abzusichern, dass ein Kippen nach hinten oder vorne unmöglich gemacht wird. Diese Absicherung ist vor jedem Spiel vom amtierenden Schiedsrichter zu überprüfen. Bei „Spielnachmittagen“ mit mehreren kleinen Spielfeldern (3er-Fußball) können die Tore auch mit Stangen markiert werden.
- 4.) In den Spielklassen U-8 und U-7 gibt es auf dem ganzen Spielfeld kein Abseits.
- 5.) Der Torwart darf den Ball nur innerhalb des Strafraumes mit den Händen berühren. Beim Torwart-Abspiel muss der Ball in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Ausschuss und Abwurf über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoß vom Anstoßpunkt aus gegen die fehlbare Mannschaft geahndet (gilt auch für den Drop-Kick). Wird der Ball vom Torwart nicht mit den Händen aufgenommen, darf der

Ball vom Torwart über die Mittellinie gespielt werden. In den Spielklassen U-8 und U-7 gilt die Rückpassregel nicht.

- 6.) Der Abstoß erfolgt durch den Torwart oder einen Spieler innerhalb des Strafraumes. Der abgestoßene Ball muss in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Abstöße über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoß vom Anstoßpunkt gegen die fehlbare Mannschaft geahndet. Der Torwart kann den Ball auch mittels Ausschuss oder Abwurf mit der Hand ins Spiel bringen. Im 3er-Fußball wird der Abstoß und Anstoß mittels Eindribbeln von der eigenen Grundlinie ausgeführt. Der Gegner startet dabei ebenfalls von seiner eigenen Grundlinie.
- 7.) Sechs Meter vor dem Tor ist eine Strafstoßmarke zu markieren. Im 3er-Fußball gibt es keinen Strafstoß. Bei Foul im Strafraum erfolgt die Spielfortsetzung durch Andribbeln von der jeweiligen Stelle aus. Der Abstand zum Gegner beträgt 3 Schrittlängen.
- 8.) Der Eckstoß wird von den Spielfeldecken getreten. Der Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass zwischen dem Spieler, der den Eckball spielt und dem ihm am nächsten stehenden Gegner genügend Abstand (6 Meter) besteht. Im 3er-Fußball gibt es keinen Eckstoß. Die Spielfortsetzung erfolgt durch Eindribbeln der zuvor verteidigenden Mannschaft von der eigenen Grundlinie aus. Der Gegner startet dabei ebenfalls von seiner eigenen Grundlinie.
- 9.) Freistoß: Der Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass zwischen dem Spieler, der den Freistoß spielt und dem ihm am nächsten stehenden Gegner 6 Meter Abstand besteht. Im 3er-Fußball wird bei einem Foul (Freistoß) das Spiel mittels Andribbeln von der jeweiligen Stelle aus fortgesetzt. Der Abstand zum Gegner beträgt 3 Schrittlängen.
- 10.) Eine Mannschaft besteht beim 5er-Fußball aus höchstens zehn Spielern, wobei vier Feldspieler und ein Torwart das Spiel bestreiten. Innerhalb der zehn genannten Spieler kann beliebig oft getauscht werden. Rücktausch ist gestattet. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn sie mit mindestens drei Spielern auf dem Spielfeld erscheint. Sinkt die Zahl einer Mannschaft während eines Spieles unter drei, hat der Schiedsrichter das Spiel abzubrechen.
Im 3er-Fußball bestreiten 2 Mannschaften bestehend aus jeweils 2 Feldspielern und 1 Torwart das Spiel. Die Torwarte werden vor dem Spiel definiert und können bei Spielunterbrechungen wechseln.
- 11.) Spieler von U-8- und U-7-Mannschaften dürfen nur in Fußballschuhen antreten, bei denen die Stollen fest mit der Sohle verbunden sind (Noppenschuhe). Die Stollen müssen aus Gummi, Plastik oder aus ähnlich weichem Material bestehen.
- 12.) Auf Zeit oder zur Gänze ausgeschlossene Spieler dürfen durch einen anderen ersetzt werden.

§ 15 Schiedsrichterfragen

- 1.) Hinsichtlich der Terminierung der Spiele wird auf den § 12 der „Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des SFV“ verwiesen.
- 2.) Erscheint ein Verbandsschiedsrichter zu Nachwuchsmeisterschaften nicht und ist auch kein zur Leitung befugter Verbandsschiedsrichter anwesend, hat der Gastverein das Recht, einen Spielleiter zu nominieren. Macht er davon keinen Gebrauch, hat der gastgebende Verein einen Schiedsrichter zu stellen.

§ 16 Sonderfälle

- 1.) Zur Hebung der Disziplin ist der Schiedsrichter berechtigt, neben der Ermahnung Spieler mit zeitlich begrenztem Ausschluss (Blaue Karte) zu bestrafen. Der Zeitausschluss dauert im Jugendfußball (U-19 bis U-13) 10 Minuten, im Kinderfußball (U-12 – U-7) 5 Minuten. Ein solcher Zeitausschluss kann jedoch in einem Spiel nur einmal gegenüber einem Spieler verhängt werden. Ein weiterer, einer blauen Karte würdiger Verstoß eines bereits vorübergehend ausgeschlossenen Spielers ist unbedingt mit dauerndem Ausschluss (Blau/Rote Karte) zu ahnden. Die Blaue Karte ist im OSB einzutragen.

- 2.) Die Blau/Rote Karte (Ampelkarte):
 - a) Die Blau/Rote Karte ist nur dann möglich, wenn der betreffende Spieler bereits vorher mit einer Blauen Karte verwarnt wurde.
 - b) Die Blau/Rote Karte wird für ein weiteres Vergehen eingesetzt, welches erneut mit einem Zeitausschluss hätte belegt werden müssen. Der Schiedsrichter zeigt diesem Spieler nunmehr erst die Blaue Karte, dann die Rote Karte. Damit soll deutlich signalisiert werden, dass dieser Feldverweis aufgrund des zweiten verwarnungswürdigen Verstoßes und nicht aufgrund eines Verstoßes erfolgt, der einen sofortigen Ausschluss (Rote Karte) zur Folge gehabt hätte.
 - c) Die Blau/Rote Karte bedeutet Spielstrafe und ist im OSB einzutragen. Der Spieler kann im nächsten Spiel wieder eingesetzt werden.
- 3.) Unabhängig gilt natürlich die Rote Karte!

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- 1.) Die „Durchführungsbestimmungen für Nachwuchsbewerbe“ ergänzen die vom Österreichischen Fußball-Bund erlassenen Vorschriften und die „Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des SFV“.
- 2.) In allen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Entscheidungskomitee des Salzburger Fußballverbandes in erster Instanz.